





Const: 8. 99  
Liquor

MS. 169.











Joh. Ludwig Hildebrandts/  
I r l ä n d i s c h e  
P r e i ß - S c h r i f t ,

Auf welche Weise  
alle Armen, Witwen und Waisen  
in jedem Land versorget,  
dem Umlauf der Bettlern gesteuert,  
und  
das Land von allem liederlichen Gesindel  
gereinigt werde.

1765. vermehrt und verbessert,

*Chor*  
Nebst  
einer Herrschaftlichen  
Deconomie - Beschreibung:  
wie ein Herr seine Staaten in den besten  
Flor, die Unterthanen in guten Stand  
und die Revenüen in Verbesserung  
bringen könne.

---

Stranckfurt und Leipzig,

1 7 6 6.



KONIGLICH  
UNIVERSITÄT  
ZÜRICH



Denen

Hoch = Wohl = Wohl =

und

Hoch = Edel = Gebohrnen

Hochgelahrten ꝛc.

Meinen Insonders

Gnädig = und Hoch = Geehrtesten

H E R R E N

und

Hohen Gönnern,

Der hochberühmten Societät

der Manufacturen und Künste

in der Königlichlichen Haupt = Stadt

D u b l i n

in Irreland.

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.





Hoch = Wohl = Wohl =  
und  
Hoch = Edel = Gebohrene,  
Hochgelahrte, Gnädig  
und  
Hochgeehrteste Herren!

Der weltbekannte Eiffer, die  
grosse Begierde und das  
christliche Bezeigen Euer Hoch =  
X 2 Wohl =

Wohl = Wohl = und Hoch =  
Edel = Geborne: um dem al =  
lenthalben sich äusserenden gro =  
ssen Armuth unserer Neben = Men =  
schen zu steuern und solche in bes =  
sere Nahrung zu setzen: ist so  
mehr höchst Preißwürdig, als  
hoch Dieselbe in ganz Europa  
den besten Plan hierzu aufgefor =  
dert und darauf annoch einen so  
grossen Geld = und Ehren = Preiß  
großmüthig ausgesetzt, mithin  
die Worte Christi: Armen habt  
Ihr allezeit bey Euch, solchen  
gutes



gutes zu thun : Vollbracht haben.

Solte ich, der ich den christlichen Nahmen führe, nicht auch gedennen : das von Gott mir anvertrauete Pfund, zu meines Nächsten Nutzen mit anzuwenden?

Gnädig und Hochgeehrteste Herren! Dieses hab ich gethan, und einen Plan zu 28. Articuli zu Ihro Fürhaben entworffen und Ihnen übersendet.

X 3

Hoch

Hoch Deroselben tieffe Einsicht und hohe Gunst hat mir das ausgesetzte Prämium rechtlich zuerkandt, dafür ich schuldigste dancke.

Dieses göttliche Verhängniß hat mich bewogen, gedachten Plan auf das doppelte zu vermehren, und zum allgemeinen Nutzen des Publici drucken zu lassen.

Hier:



Hierbey habe die erste Probe  
meiner Schuldigkeit beobachten/  
und Euer Hoch = Wohl=  
Wohl = und Hoch = Edel = Ge=  
bohrne dieses Werck zu dedici=  
ren ohnermanglen sollen; Gott  
bittende daß Er Ihnen Ihre fer=  
nere Rath = und Anschläge, zu  
Seines grossen Nahmens Lob,  
Ehr und Preiß, immerdar seeg=  
nen wolle.

Mit

Mit schuldigstem Respect und  
aller Veneration verharrend

Euer Hoch- Wohl- Wohl-  
und  
Hoch- Edel- Gebohrne ꝛc.


schuldigster Diener

J. L. Hildebrandt,  
C. & D. des Postes Imp.





## Vorrede.

an siehet bey gegenwärtigen  
Zeiten eine Menge Armen,  
theils in dem Land und vor  
denen Häusern herumstreichend, theils  
in ihren Hütten und Wohnungen in  
dem größten Mangel und Elend ihr Le-  
ben zubringen. Man höret öfters, wie  
Eheweiber durch den Tod ihrer Män-  
ner, und wie Kinder durch das frühzei-  
tige Absterben ihrer Eltern in elende und  
bedauerns-würdige Umständen versetzt  
werden. Es ist auch nichts neues, wenn

(\*) 2

man



man von Diebstählen und Rauben höret, worzu die mehresten durch Faulheit sowohl, als Armuth und Abgang der nöthigen Dingen verleitet werden.

Solte aber nicht wohl ein Mittel, ohne sonderliche Last des Regenten und des Staats, können erdacht werden, wodurch diesen unterschiedenen Arten von Menschen zu ihrem Lebens-Unterhalt und Besserung könne verholffen werden? Der gemeine Ausspruch ist zwar: Sie müssen arbeiten. Allein, mancher bedenckt nicht, daß es vielen an dem Vermögen zur Arbeit, andern an einer Gelegenheit darzu öftters mangle, und daß einige durch die Härteigkeit der Arbeit davon abgeschreckt, sich zum rauben und stehlen verleiten lassen. Ich dachte dieser Sache manchmahl  
nach,





nach, und es kam mir eine mit einer Fabrique oder Werckhaus vereintes Armen- und Waisen-Haus, als das vorzüglichste Expediens darzu vor, worinnen beides die Arme und Verlassene, als auch die leichtfertige Freveler ein grosses von ihres Lebens-Unterhaltung, und zwar durch eine gelinde Arbeit in Flachß, Hanff, Wolle und Baumwolle, mit spinnen, haspeln und weben, und sofort verdienen können. Es fielen mir hierbey noch viele Quellen ein, woraus, wann sie zu Stand gebracht werden, ein solcher Zufluß erwachsen könnte: daß die Kósten der Unterhaltung dieser Art Menschen, welche ihre Arbeit in dem Werckhaus verrichten, reichlich ersetzt werden; ohne daß solches dem Landes-Herrn und den Unterthanen zu einer

(\*) 3

son



sonderlichen Beschwerung gereichen würde. Jedoch hatte ich niemahlen den Vorsatz, diese meine Gedancken zum Druck zu befördern. Als aber in dem verwichenen Jahr 1764. die Königlische Societät der Künste und Wissenschaften in der Königlischen Hauptstadt Dublin in Irreland durch die Zeitungen publiciren ließe: daß, welcher den geschicktesten Plan, wie die Armen ohne Last des Regenten und des Staats könten unterhalten werden, übergeben würde, ein solcher ein Prämium von einer goldenen Medaille von 50. Pfund Sterling erhalten sollte. So wagte ich solches, setzte meine Gedancken auf, und überschickte solche nach Dublin. Daselbsten geschah es, daß dieser mein Vorschlag unter vielen andern zu diesem Zweck dahin übersandten





ten Schrifften den Preiß und allgemeinen applausum erhielt, und mir sofort das darauf gesetzte Prämium von gedachter gelehrten Societät einmüthig zuerkannt wurde. Ich wurde hierauf von vielen hohen Gönnern und Freunden aufgemuntert, dieses mein gecröntes Werck zum Nutzen des Vaterlands zum Druck zu befördern. Ich hielt mich auch hierzu: um auch dem armen Nächsten in hiesigen deutschen Landen zu dienen, und den hohen Regenten, wie der Armuth könne zu Hülffe gekommen werden, zu offenbahren: verpflichtet.

Ich lege also hiermit dem geneigten Leser dieses mein Werck öffentlich vor Augen. Ich habe hierinnen die nutzbare Articul nicht mit weitläufigen Umständen beschreiben, sondern solche nur  
des



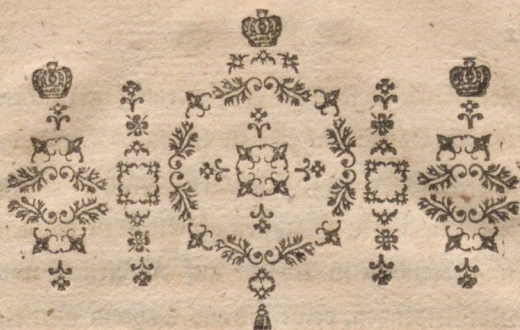
deswegen in möglichster Kürze fassen  
wollen: damit ein ohndthiges dickes  
Buch vermieden und gleichwohlen  
doch das Erforderliche veroffenbahret  
werde. Ich gebe es auch vor kein voll-  
kommenes Werck aus, sondern es ist  
nur eine Anleitung, die in vielen Stü-  
cken noch kan erweitert und verbessert wer-  
den. Indessen, wie bey mir, sonderlich  
das Mitleiden mit des armen Nächsten  
Elend, die Feder geführt, ruffe ich  
Gott an, daß derselbe die Herzen der  
Hohen, zur Aufnahm und Versorgung  
dero armen Unterthanen, lencken, und  
deren Veranstellungen hierzu reichlich  
seegnen wolle. Geschrieben zu Hom-  
burg im Westrich den ersten Tag Augus-  
sti 1765.

Der Autor.

Wie







Wie sich das Fundamentum primum  
juris naturæ dahin einschräncket:  
Ama te ipsum, liebe dich selbst,  
und durch eine richtige Folge das  
zweite daraus erwächset: Ama proximum, lies  
be den Nächsten; So stimmt auch das of  
fenbahre göttliche Gesetz damit in deuen Wors  
ten überein: liebe den Nächsten als dich selbst  
sten. Wir sind also mehr, als aus einem  
Grund verbunden, nicht allein um unser selbst  
sten



sten Willen, sondern auch vermög göttlichen  
 Gesetzes den Nächsten zu lieben. Die Liebe  
 des Nächsten zeigt sich vornehmlich in einem  
 Verlangen den Nächsten glücklich zu machen  
 und besonders in Absicht auf die Armen und  
 Nothleidenden, denselben aus wahren Mitlei-  
 den über ihr Elend mit Rath und That an  
 Handen zu gehen, und eben dieses letztere ist  
 der Begriff von der Barmherzigkeit. In der  
 Welt gibt es Regenten und Unterthanen. Wie  
 es den letztern in Ansehung der erstern zu-  
 kommt, zu gehorchen, so kommt es hingegen  
 auch den erstern zu, gegen die letztere bar-  
 herzig, oder gnädig und gerecht zu seyn, das  
 ist die Gütigkeit bey denselben nach den Reguli-  
 der Weisheit anzuwenden. Denn die Haupt-  
 Absicht bey einer löblichen Regierung muß al-  
 leinwohl seyn, das Scepter so zu führen, daß  
 die Unterthanen glücklich werden. Unter den  
 Unterthanen sind mehrentheils viele Arme und  
 Nothleidende, so kommt es also einem Regenten  
 auch



auch zu, auf diese zu sehen und solche durch seine Regierung auch glücklich zu machen. Wie aber ein hoher Regent nicht alle Theile seiner Regierung allein selbst verwalten, sondern sich zu deren Besorgung in den mannigfaltigen Berrichtungen Ministri und Diener bestellet, so kommt es bey Erwählung dieser Herrschaftlichen Diener und Landesfürstehern hauptsächlich darauf an: daß diese Weißheit besitzen, dem Land also treulich in Oeconomicis, Justiz- und Policeny-Wesen fürzustehen, daß respective Herr und Unterthan, Reicher und Armer, zu wohlfeil und theuren Zeiten, ein jeder nach seinem Stand erhalten, und wie die gute Haußhaltung für der Welt belobet werde, also auch Gott Wohlgefallen daran haben möge.

Wann nun Gott der Allweiseste Schöpfer Seine sowohl geist- als leibliche Güter nicht ohne Ursach, dem einen viel, dem andern weniger ausgetheilet, und hierbey den Mens-



schen mit seinem freyen Willen auf die Probe  
gesetzt hat: Ob der Reiche alles allein ver-  
schwendet und seinen armen Bruder darben  
lasse, oder ob er dem Hungerigen, nach dem  
Befehl Gottes, sein Brod breche und mit-  
theile; und ob der Arme zu Gott um Brod  
schreyen und gedencen werde: daß die Hand  
Gottes zu helfen nicht zu kurz seye. Und  
gleichwohl doch von dieser beiden Sorte Men-  
schen sich gar viele unter eines grossen Landes-  
Herrn Unterthanen befinden, welche wenig  
oder gar nicht nach Gott fragen, sich weder  
um Gottes Wort noch um der Obrigkeit  
Verordnung bekümmern, sondern ohne Rück-  
sicht und Ueberlegung, was zu ihrem Leib- und  
Seelen-Besten dienet, meist so dahin leben,  
wie das dumme Vieh; wodurch aber allera-  
ley Unfug im Land entstehet, theils durch  
Muthwillen derer Prassellern und Verschwend-  
ern ihres Reichthums, theils durch Diebe,  
Räuber und Mörder, darunter gar viele anz-  
Tag



Zag als Land: Bettler sich verstellen, die Gelegenheit zu Ausübung ihrer Bosheit aussehen und des Nachts alles Böse vollbringen; auch theils durch wirklich arme Bettler, die endlich durch das Armuth sich an des Nächsten Gut mit Stehlen vergreifen und sich versündigen. So kan diesem Unwesen in einem jeden Land gar süglich abgeholfen und gesteuert werden, wann die von der Obrigkeit bestellte Herren Ministri den Bedacht nehmen, daß des fordersamsten dergleichen Manufacturen und Fabriquen im Land angeleget und aufgestellt werden, worinnen man dergleichen Waaren verfertiget, welche dem Land am fürträglichsten sind, und worzu das Land die mehreste Materialien lieffert, wodurch nicht allein viele Arme Gelegenheit finden in solchen Landes:Fabriquen ihr Brod auf eine gemächliche Art zu verdienen, sondern auch die Gelder, welche ansonsten für aufferhalb fabricirte Waaren auffer Land gebracht werden, in dem Land







bleiben, und der Unterthan dennoch dasjenige für Geld haben möge, was er zu seiner Kleidung und übrigen Nothdurft bedarf; ex. gr. von Woll, allerley Gattung Tüchern und Zeug für Sommer; und Winter: Kleider, Futter:Kasche, Peluche, Flanellen, Teppiche, Bett:Decken, Pferds:Decken, allerley Sorten Duffel, Strümpf, Kappen u. d. g.

Von Baumwolle, Mouffelin, Sciamas, die feinste gedruckte Ziß und Cotons, feine Bett:Decken, Kappen, Strümpf, Bett:barchend, Sacktücher u. d. gl.

Von Hanf, Flachs und Werck, allerley Gattung Damast:Gebild, Herrschafeliche Tafeltücher und Servietten und sonstn fein Leinwand:Gerüch, Frank:Leinen, Sacktücher, Rücken:Garn für Pferde, Bindsaden, Zug:Strenge, Wasch:und Schif:Seiler, Seegeltuch, Zwilch u. d. gl.

Von





Von Seiden, allerley Gattung Croff,  
Sammet, Halbseiden, Strümpf, Kappen,  
Halstücher u. d. gl.

Von Eissentrad, die zur Woll- und Baums-  
woll-Handthierung erforderliche Kraken und  
Streichen. Nachdem die Landsbeschaffen-  
heit derley Materialien liefern kan und in  
Krafft eines auf die größte Quantität pflanz-  
hend und lieferender solcher Materialien aus-  
gesetzten Prämit liefern wird. Zu welchen  
Fabriquen Verständige und Vermögende des  
forderksamst Landes Einwohner, in deren  
Mangel aber Ausländer durch den Zeitungs-  
druck beruffen und employret werden; In so  
ferne die Lands-Herrschafftliche Rent-Cams-  
mer nicht selbst den Geld-Einschuß ganz  
oder zur Helfft thun, und den abfallenden Mus-  
ken dem Herrschafftlichen *arario a propor-*  
*tion* des Einschusses zueignen wolle, müsse  
doch denen Eigenthums-Herren derer Fabri-



quen die Auctorität, vermittelt eines errichteten Bestandbriefs, dergestalt ertheilet werden, daß das Geschäft eben also angesehen und von denen Unterthanen sowohl als denen in diese Fabriken einschlagenden Handelsteuten respectiret werde, ob wäre es allein Herrschaftlich; in welchem Bestand-Brief alle sowohl Herrschaftliche, als für die Fabrique-Beständter erforderliche Reservata punctim zu beschreiben sind, auf daß ein jeder wegen seinem Einschuss sowohl Sicherheit haben, als Nutzen davon ziehen könne; Zumahlen für Ablauf zweyer Jahren auf keinen Kreuzer Einnahm zu hoffen stehet, weil ein halb Jahr zugehet, ehe die Materialien auf den Platz gebracht, die Spinnräder, Haspellen, Webstühle und dergleichen gemacht, und abermahl ein halbes Jahr, ehe das Garn gesponnen und gefärbet, und das dritte halbe Jahr, ehe dasselbe gebleicht und geweben werde; nach welchem allen erst der Kauffmann  
Kommt,



Kommt, deme denn das vierte halbe Jahr, als  
 so immerdar sechs Monathlang Credit gege-  
 ben wird, mithin diese zwey Jahr durch,  
 so viele Einschuß Gelder und tägliche Ausga-  
 ben erfordert werden, welche sich nach starck  
 oder schwachem Angriff der Sache von drey-  
 sig vierzig bis zu fünfzig tausend Gulden be-  
 lauffen. Welches Fabrique: Geschäfte nur  
 allein die Entreprenneurs derselben regardiret  
 und zu meiner vorhabenden Beschreibung wei-  
 ter nicht gehöret, als nur allein, soviel die  
 Arbeit derer Armen und der dafür abfallende  
 Verdienst derselben in die Fabriquen den Ein-  
 schlag hat; nur daß ich hierdurch zeigen wol-  
 len, daß des fordersamst

Articul 1.

Dergleichen Fabriquen und Manufacturen  
 in dem Land, wo die armen Waisen: Kinder  
 aufgenommen werden und die übrige Armen  
 im Land, aufferhalb denen Werk: oder Wais-  
 senhäusern ihr Brod zum Theil verdienen sol-





len, angeleget werden müssen; da dann also bald

Articul 2.

Diese Fabrique: Herren so viele Spinnräder, Wollräder, Haspellen, Webstühle u. d. gl. Werkzeug, so darzu erfordert wird, müssen machen lassen, als für die Armen in: und ausserhalb dem Waisenhaus, welche sich erkläret in die Fabriken zu spinnen, nur erforderlich ist; welches Werkzeug die Fabriken auf ihre Kosten den Armen stellen und unterhalten müssen. Welche Kosten solche in dem einfallenden Nutzen ihrer Fabriken wiederum zu suchen wissen.

Gleichwie nun die Obrigkeit einen vielfältigen und gedoppelten Nutzen von denen Land: Fabriken und Waisenhäusern ziehet, wann solche, soviel die Fabriken betrifft, diese allein aus ihren Fonds anleget und unterhält,

in



in so ferne keine Entreprenneurs darzu sich wollen finden lassen; in Betracht daß

- a) Das darinnen angewandte Capital sich wohl von 15 bis 20 Procento verintereßiret, besonders wann solche durch verständig und erfahrene Directores, (die Ausländische nöthige Materialien aus der ersten Hand zu bekommen wissen und nicht einen guten Theil des Profits andern überlassen müssen, welche auch weite Connoissance haben, die im Land nicht anzubringende übrige Fabrique-Waaren zu versilbern, sodann durch fleißige Factores, welche ihr Augenmerk auf die Fein-Spinneren, gutes Bleichen, gute Färberey, und gute Weberen mit allerley neuen und schönen Façonen richten) wohl administriret und fidele Rechnungen geleistet werden. Darnebst auch
- b) durch die gemachte Waaren das dafür erlösete Geld immerdar im Land bleibet, und
- c) Der



c) der gemeine Mann keine feinere Kleidung einbringen darf, als in denen Land: Fabriquen der Zeug gemacht wird, besonders wann im Land eine löbliche Kleider: Ordnung fürwaltet; Mit hin ein jeder Unterthan an seiner Kleidung für sich und seine Familie allein Jährlich so viel erspähret, als er der Obrigkeit an Schatzung zahlen muß; Desgleichen

d) der Arme, der mit seinem Weib und Kindern in die Fabriquen arbeitet, kleidet sich und die seinige mit denen Fabrique: Tüchern, und was ihn solche kosten, das verdienen sie nach und nach, gestalten bey jeder Liefferung ihrer Arbeit zwey drittel Lohn bezahlt, und eindrittel für die Schuld abgezogen wird; von dem baar empfangenen Geld kauffen sie das Brod und bezahlen ihre Herrschaffts: Gelder; welche Herrschaffts: liche Gelder ohne dergleichen Hülffs: Mittel bekanntlich dem Unterthan, welcher sonst



sten keine baare Geldlösung zu machen weiß, immerdar so schwehr zu bezahlen fallen, daß das Ort stets mit Exquireren besetzt seyn muß, durch welche Zwangs: Mittel dem Bedrängten sein theuer acquirirtes Vermögen oftmals um ein Bagatelle versteigert und dessen Armuth noch grösser wird.

In betreff der Wittwen, Waisen: und Armen: Häusern ist der Herrschaffeliche Nutzen nicht minder.

e) Weil darinnen alle Wittweiber, derer Bedienten, zweyter und dritter Classe, in fürzüglich honetten Zimmern logiret: und sowohl in Kost als täglicher Kleidung mit ihren Kindern erhalten werden, welche ansonsten aus dem Herrschaffelichen Erario starcke Gnaden: Gehalten ziehen, und daselbe schwächen, in dem Fall keine Wittwen: Cassen für solche in dem Land errichtet sind; Mit hin wird dieser jährliche Abgang erspahret. Hiernebst

f) wann



f) wann alle arme unvermögende Waisens Kinder in das Waisen-Haus aufgenommen, darinnen ernähret, wohl erzogen, und zur Arbeit angehalten werden, können diese, nach ihrem Aufwachs, geschickte Handwerks-Leute und Untertanen, treues Hofgesinde und Land-Soldaten, nachdeme eines für dem andern sich wohl conduci-  
firt, abgeben und sowohl der Obrigkeit als dem Land nutzbar werden; da denn, während deren Aufzuehung und Unter-  
richtung im Gebet und Christenthum, diese täglich zu Gott um den Segen der Obrigkeit und des ganzen Landes beten und Gott ein Lob und Dank-Opfer bringen.  
Wie denn auch

g) Wann einige, so viel zu dem Werck nöthig, im Land sündliche geistliche Candidaten, nachdeme diese von denen hohen Schulen zurück nacher Haus kommen, ihr Vermögen



gen meist durchgebracht und wenig mehr übrig, also dermahlen einen Unterhalt am nöthigsten haben, in dem Waisen: Haus aufgenommen werden und Informatores derrer Waisen: Kinder abgeben, damit sie nicht wegen Müßiggang auf schlimme Wege gerathen und ihre Studia vergebens und vergeßlich werden, diese sich im lernen, catechesiren mit denen Kindern, Betstunden halten und Predigen dermassen exerciren: daß sie endlich die geschickteste Pastores und Prediger im Land abgeben können.

Wann nun sofort

Articul 3.

Das Haus für die Wittwen, Waisen, Armen und Züchtlinge aufzubauen erforderlich ist, so muß dasselbe des bedachtsamsten an einem solchen Ort gestellet werden, wo gesunde Luft und keine morastige feuchte Gegend, reines  
und

und gesundes Wasser befindlich ist, auch wo man eigene Wiesen und Bleich-Plätze, Gärten und etwas Ackerland darzu haben und anschaffen kan; damit die das ganze Jahr hindurch erforderliche Kochspeisen meist selbst gepflancket und Futter für das nöthige Vieh zur Haushaltung gezogen werden könne; wass man oftmahlen, sonderlich an Fasttagen frische Milch und Raam von dem Kind: Viehe, sonderlich in die Gärten und Acker alle Jahr Dung bedarf.

Weniger nicht müssen gute Land-Strassen hieselbst im Stand seyn, oder hergestellt werden, um die erforderliche Materialien so besser herbey zu bringen und den Handel da stärker treiben zu können; weil bekanntlich gute Strassen und Chaussée, nebst prompter Post-Gemächlichkeit u. dem Commerce im Land sowohl als jedem Untertanen da bessere Nahrung und Nutzen bringen.

Wey



Bey Aufstellung dieses Baues: soferne nicht bereits in einigen Ländern hierzu schickliche Gebäude fürfindlich seyen, muß der Bau-Director den Bedacht dahin nehmen: daß im untersten Fundament zuerst die sowohl für die Fabrique erforderliche Schaff: Keller zu denen Mouffelin-Webstühlen, wo das helle Tageslicht rundum scheineth, placiret, als die übrige Keller für Victualien, Getränke, Winters Gemüß und dergleichen, wie solche die Directores des Waisenhauses und der Fabriquen bedürfen und angeben: separatim eingetheilet, sodann daß in dem untersten Haus: Stock die Zimmer dergestalten eingerichtet werden, daß die feuchteste für die Weberstühle zu Siamoise und dergleichen Arbeit, zu welcher solche Zimmer erfordert werden, aptiret, andere hingegen zu der warmen Seiten, darinnen die arme Kinder spinnen und spuhlen, auch die Meister: Knechte von der Mouffelin- und Siamoise-Weberen ihre Zettul machen können;

B

nen;





nen; desgleichen für die nöthige Magazins  
 derer Materialien sowohl als für die verfer-  
 tigte Waaren, und wie der Fabrique; Direc-  
 tor dergleichen mehrere Zimmer, besonders  
 zur Wohnung des Factors und derer Mei-  
 ster: Knechten ꝛ. bedarf und angelegt, einge-  
 richtet werden.

Hiernebst müssen ferner im untersten Stock  
 die Zimmer für die zu züchtigende Manns-  
 und Weibs: Personen aparte seyn und die Fen-  
 ster mit eisernen Gittern, die Thüren aber  
 mit guten Schlössern und Riegeln verwah-  
 ret, und aussershalb auf dem Gang etliche wohl  
 verwahrte Prisons, auch die nöthige Pri-  
 vets von unten bis obenauf, durch alle Eta-  
 ges, wo solche ihren Ablauf haben und zu  
 Vermeidung des Gestancks im Haus, durch  
 die Dachrinnen ausgespühlet werden können,  
 eingerichtet werden.

Wentz



Weniger nicht ist im untersten Stock ein grosser Saal erforderlich, darinnen auf beyden Seiten Tische und Bäncke gestellet, und die tägliche Schul- und Betstunden von jeder Religion geistlichen Candidaten gehalten, auch gespeiset werden kan. In diesem Saal muß wenigstens ein grosser Ofen oder zwey befindlich seyn, damit die Jugend im Winter nicht verkälte und an ihrer sonstigen Arbeit keinen Abbruch der Kälte wegen erleide. Die Küche, das Wasch-: Back-: und Färbhaus, die Magazine für Holz und Kohlen können aparte aussershalb, doch dichte angebauet werden, damit ein unglücklicher Brand, (welchen Gott verhüten wolle) dem Haus so leichte keinen Schaden zufügen könne.

In dem zweyten Haus-Stock oder mittlern Gebäude werden die Wohn-: Zimmer, des fordersamsten das schönst gelegene für die dircgirende Waisenhaus-: Commission welche

B 2

darin





darinnen Justiz: und Rechnungs: Abhör administriret, sodann für den Schaffner, die geistliche Candidaten und übrige Fürstlicher; Item für die honorablen Wittweiber und Pensionaires, besonders aber für die Kranken am nechsten bey denen Privetern eingerichtet; die Priveter aber müssen dergestalt in einer hinreichenden Anzahl und also aptiret und separiret werden: daß die Gesunden im Vorbeygehen, oder auf dem Sitz selbst keinen Eckel fassen können.

In dem dritten Haus: Stock unter dem Speicher, werden etliche Zimmer für die Handwerks: Leute von leichtem Geschäfte, als Schneider, Schumacher, Wollkämmer, Baumwollstreicher u. d. gl. item für das Hausgesind, und Magaziner für die Kleidung und für das zur Wasche gehörige Leinen: Getüch, besonders aber für die Betten zum schlaffen derer Kinder, separatum für Kaben und Mägdelein,  
und



und zwar diese letzte Zimmer mit Ofen, eingerichtet.

Auf dem Speicher aber kan neben den Frucht: Plätzen das Woll: Magazin und ein Zimmer für die Wollsortirer eingerichtet werden. Lasset sich über diesem Speicher annoch ein kleinerer mit Borden belegen, so könnte dieser oberste Speicher ein Platz seyn, wo die Winterwasch getrocknet werden kan. Gleichwie nun

Articul 4.

Dieses Gebäude zum Nutzen der Obrigkeit sowohl als sämmtlicher Untertanen abzwecket, so werden auch beyde dasjenige gerne beitragen, was nur in ihren Kräfften stehet. Der Landes: Herr gibt den Platz, auch wohl ein altes Hospital: Gebäude, oder ein altes Schloß im Land und derley Bau: Materialien, welche von dessen Gnade abhängen, auch etwas Garten, Wiesen und Ackerland, sonders





berlich die bey denen Land; Renovationibus abfallende Vacantien. Der Unterthan thut darzu seine Fuhr; und Hand; Frohnden: die übrige Erfordernüssen an baarem Ge.d, können aus den gemeinen Land; oder Amts; Casten bestritten werden, darzu ein jeder Unterthan contribuiret, und zwar dieses aus dem so gedoppelt; und bestärckteren Grund: weil eines; theils das fürhabende Werck überhaupt dem ganzen Land, insbesondere aber jedem Unterthan zum besten gereichet; und anderntheils die vorrätthige Hospital; oder Waisenhaus; Gersfallen nicht zu dem Bauen verwendet werden, daß nachmahls eine ledige reine Schüssel darstehe und nichts darinn für die Armen zur Speise übrig seye.

Sobald nun dieses Gebäude fertig und ausgetrocknet ist, so muß

Articul 5.

Ein jedes Zimmer mit seinem benöthigten Schaff; und Werkzeug, auch Haus; Meuble  
ver:



versehen werden. In der Küche aber werden  
etliche grosse mit Schlußdeckel versehene Kes-  
sel eingemauert, darinnen alles gekochet wird.  
Auch

Articul 6.

Ehe jemand in das Haus eingenommen  
wird, müssen bereits, nebst dem Brod aller-  
ley Gattungen Koch:Speisen und Trank, son-  
derlich, was zur Kleidung der armen Kin-  
der gehöret, im Vortath seyn, weil die mei-  
sten armen Kinder theils nackend, oder ver-  
lumpet mit Ungeziefer behaftet sind, und so-  
gleich gesäubert und besser eingekleidet wer-  
den müssen, jedoch nur einstweilen zur größten  
Nothdurfft, bis daß im Haus so viel Getüch  
und Zeug zur Kleidung selbst gemacht wor-  
den, daß es besser werden könne.

Wann nun zu Anschaffung diesem alles vieles  
Geld erfordert wird, und die Vermuthung sür-  
waltet: daß ein jeder Land: Einwohner vom





höchsten Ober-Haupt, bis auf den geringsten  
Untertanen, so mehr alles nur mögliche contri-  
buiren werde, als jedem durch Versorgung  
Witwen und Waisen, Ausrottung derer Bet-  
ler, Wegschaffung alles liederlichen Peup-  
les &c. ein grosser Nutzen, Haus- und Land-  
sicherheit entstehet; ein treuer Untertan auch  
für Augen siehet, wie diese seines Landesherren  
löbliche Veranstaltung nicht nur für die Ver-  
sorgung derer gegenwärtigen Armen im Lande,  
sondern auch dahin das weitere Absehen habe:  
wann das Armuth einen noch würcklich vermö-  
genden Untertanen, oder dessen Kinder un-  
glücklich befallt, daß dieses auch zu deren Ver-  
sorgung mit gereiche; So wäre

Articul 7.

Dieses löbliche Fürhaben etliche Sonntage  
von der Cangel in allen Kirchen im Lande, dem  
Volk, nach Maßgab des Salvo Meliori sub  
Nro. 1. hierbey entworffenen Schematis, zu  
verkündigen; daß den 3ten Sonntag für als-  
ten



len Kirchen des Vor- und Nachmittags für  
 das erstemahl eine offene und freywillige Steuer  
 gesammelt, und bey jeder Thür zwey äl-  
 teste aus der Gemeinde, alternative, mit  
 Schüsseln gestellet werden sollen. Mit wel-  
 cher Collecten: Verkündigung und Einhebung,  
 alle Quartal zu continuiren seye.

Schema Nro. 1.

Beliebte Freunde.

// Nachdeme Unserer Durchlauchtigsten  
 // gnädigsten hohen Landes: Herrs  
 // schafft das Armuth in Jhro Landen,  
 // benebst dem grossen Unfug, welcher durch  
 // die täglich umlauffende Bettler und an-  
 // der liederliches Volck mit Rauben, Steh-  
 // len und Morden, ausgeübet wird, zu Her-  
 // zen gegangen, und gnädigst resolviret wor-  
 // den: daß diesem allen abzuhelffen ein-  
 // oder mehrere Waisen: Armen: und  
 // Zuchthäuser im Land aufgebauet, dar-  
 // B 5
// in



„ innen die Armen erhalten und verpfleget,  
 „ die boßhafte aber gezüchtiget und zur  
 „ Arbeit angehalten werden sollen; Zu die-  
 „ sem löblichen Fürhaben aber groffe Ko-  
 „ sten erfordert werden; darzu die bishero  
 „ in der Uebung befindliche Steuern bey  
 „ weitem nicht hinreichend sind.

„ Als soll zu dem Entzweck heute  
 „ (über 14. Tagen.) bey Ausgang der  
 „ (über 3. Tagen.) Kirchen eine freywillige offene Steuer  
 „ an denen Thüren erhoben und hierzu an-  
 „ gewand werden.

„ Es wolle dahero ein jedes treues Kind  
 „ Gottes erwegen, was unser Heyland  
 „ Iesus sagt: Arme habt ihr allzeit bey  
 „ euch, diesen Gutes zu thun, und was  
 „ ihr dem geringsten thut, wolle Er auf-  
 „ nehmen, ob wäre es Ihm selbstem ge-  
 „ schehen; Ja, es solle euch im Himmel  
 „ belohnet werden. Und weil ihr wisset:  
 „ daß euch Gott nicht zum Eigenthümer,  
 „ son-



„ sondern nur zum Verwalter eueres Ver-  
 „ mögens bestellet hat, um davon dem noth-  
 „ dürfftigen Nächsten, nach dem Exempel  
 „ jenes barmherzigen Samaritten, auszu-  
 „ helfen; Dieses Fürhaben auch denen  
 „ zum Nutzen mit gereicht: welche selbst  
 „ zufälliger Weise in Armuth kommen;  
 „ weil diese auch Hoffnung haben, so-  
 „ dann in dieses Versorgungs-Haus auf-  
 „ genommen zu werden. So wird ein je-  
 „ der sich so mehr beehffern, mit seiner Gas-  
 „ be es dem andern fürzuthun und sich  
 „ als ein Gottes und Menschen-Freund  
 „ darbey beweisen. Wir wollen mit die-  
 „ sen Armen Gott täglich bitten: daß er  
 „ euch dafür hier zeitlich und dort ewig in  
 „ eurem Stand und Nahrung reichlicher  
 „ segnen wolle.

Worauf ein schicklich Lied von der Barm-  
 herzigkeit Gottes gesungen, in der Röm.  
 Catholischen Kirchen aber das Hoch-Amt ges-  
 halten werden könne.

Dieses





Dieses gesammelte Geld wäre demnach einem gleich Anfangs zu bestellenden Waisenhause : Schaffner zu behändigen, welcher über Einnahm und Ausgab eine wohl : rubricirte Rechnung führen, und solche alle 3. Monath für dem Waisenhause Director und einem diesem zugefügten Rechnungs : Revisions : Secretario ablegen müsse.

Hiernebst müssen

Articul 8.

An denen Orten, wo bereits ein Waisenhause oder Hospital befindlich ist deme schon einige Gefällen in denen verstorbenen Zeiten legiret worden, solches Hause jedoch in der Verfassung nicht ist, wohin dieses Fürhaben abzwecket, diese Gefälle genommen, und zu Anschaffung oben gedachter Hause : Mobilien und sonstiger Erfordernüssen mit employret werden; jedoch müssen auch diejenige, für welche diese längst legirte Gefälle gestiftet, und welche davon bis daher unterhalten worden,  
in



in der neuen Verfassung continue verpfleget werden.

Ist in diesem Hospital ein Schaffner bereits im Sold, welcher die Geschicklichkeit hat, dem grösseren Waisenhaus fortbin zu dienen, könne solcher entweder beybehalten, oder an dessen Stelle ein tüchtigere angenommen und mit dieser Besoldung unterhalten werden.

Diese einkommende Gelder können durch nachfolgende Articul vermehret werden, in so ferne annoch keiner derselben in der Übung oder sonsten wohin bestimmet ist. Als

Articul 9.

Eine jährliche Lotterie mit so vielen Nummern anzulegen, als man glauben mag, daß nur im Land verbracht werden können; Zumahlen, wann man der sonstigen Lotterie: Freyheit einen Abbruch thun, und jeden sowohl welt: als geistlichen Bedienten im Lande, vom höchsten bis zum niedrigsten a proportion seiner







ner Befoldung ein oder mehrere Loose zu nehmen befehligen, und zu dem Ende ein besonderes obrigkeitliches Mandat, nach Ausweis des Salvo respectu & meliori sub Nro. 2. angefügten Aufsatzes ertheilen wolle; welchem Mandat sämtliche Articuli, die zu diesem Instituto erforderlich sind, wohl beschriebener inserirt werden müssen.

Mandat Nro. 2.

### Von Gottes Gnaden ꝛc.

„ Nachdeme Uns unterthänigst fürgetra-  
 „ gen worden: welchergestalt das  
 „ Armuth bey unsern Unterthanen in un-  
 „ sern Landen dermassen stark eingerissen,  
 „ daß viele ihr tägliches Brod nicht zu er-  
 „ werben wissen und dahero denen andern  
 „ Vermögenden täglich zur Last sind; an-  
 „ nebst auch, durch den Umlauf der Bet-  
 „ ter, der größte Unfugl im Land getrieben  
 „ und die gemeine Sicherheit gestöhret were

„ De;



// de.; So haben Wir gnädigst resolviret:  
 // daß in Unsern Landen des fordersamsten  
 // dergleichen Fabriquen und Manufactu-  
 // ren angeleget und betrieben werden sol-  
 // len, durch welche dergleichen Waaren ge-  
 // nugsam genacht und gelieffert werden  
 // können, welche dem Land am nützlichsten  
 // sind, auch wordurch die Gelder mehr im  
 // Land erhalten, als aufferhalb verbracht  
 // werden. Sodann, daß ein oder nach  
 // Befinden mehrere grosse hinlängliche Ge-  
 // bäude an schicklichen Orten aufgebauet,  
 // oder die würcklich bereits fürsündliche  
 // Hospitälner vergrößert werden, darinnen  
 // die armen Wittwen und Waisen-Kinder,  
 // Lahme, Blinde, Taube und sonst ge-  
 // brechliche Arme ausgenommen und ver-  
 // pfleget, darbey aber solche, wie zur  
 // Gottesfurcht, also auch die Tüchtige zur  
 // Arbeit in die Fabriquen angehalten, die  
 // strafwürdige Personen hingegen in beson-  
 // // dere



„ dere Zimmer versperret und gezüchtiget  
 „ werden sollen.

„ Wir ordnen und befehlen demnach  
 „ gnädigst: daß unsere nachgesetzte Regie-  
 „ rung die Veranstaltung in unsern Lan-  
 „ den alsobald mache, daß, in Conformität  
 „ derer uns fürgestellten zu diesen Institu-  
 „ to erforderlichen und hiernach beschrie-  
 „ benen 58. Articulen, in allem genau nach-  
 „ gelebet, und keiner von unsern sowohl  
 „ geist- als weltlichen Bedienten und Un-  
 „ terthanen gefunden werde, der sich dar-  
 „ wider setze, oder seiner Obliegenheit nicht  
 „ nachkomme, als widrigens derselbe un-  
 „ sere Ungnade und ernstliche Straffe em-  
 „ pfinden solle.

— als Art. 1. &c.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz.  
 N. N.

(L. S.) N. N.

Es



Es würde ein treuer Diener diesem löblichen Unterhalt der Armen des Landes, Wittwen und Waisenre. glaublich so eher und mehr die Hand bieten, als solchem, gegen seinen geringen Einsatz ein grosser Lotterie-Gewinn zufallen kan; Und wann auch dieses nicht im ersten Jahr eben geschiehet, kan es noch im folgenden und innerhalb 20. Jahren geschehen, daß Ihme Capital und Interessen so stärker wieder rückfällig werde, er auch nicht gern seines Herrn Ungnade über seine Widersetzlichkeit, sich zu Hals ziehen, sondern lieber seine Beysteuer, dem Armuth zum besten, thun wird. Wie dann auch einer dem ein Gewinn aus der Lotterie zufället, sich nicht entgegen setzen wird, von solchem Gewinn abermahlen einen Einsatz in die folgend jährige Lotterie zurück zu lassen.

Weniger nicht könne jeder Zunft, und jeder Stadt- und Dorff, Gemeinde aufgegeben werden,

E

den,



den, nach Proportion ihrer Stärke, ein und mehrere Loose von ihren gemeinen Cassageldern zu nehmen, sofort den Gewinn ihrer gemeinen Bedürfniß wieder zu statten kommen zu lassen.

Desgleichen kan denen Handelsleuten im Land, nach ihrem Vermögen ein oder mehrere Loose zugeschrieben werden. Durch diese Posten wird die Lotterie schier allemahl vollständig und ist alle Jahr auf den zwölfften oder nur den zehenden Pfennig von dem Gewinn dem Waisenhaus eine sichere Rechnung zu machen.

Nachdeme nun die Dienerschaft und Junckten, Städte- und Dörffer-Gemeinden und Kaufmannschaften des Landes in grosser Zahl bestehen, so kan die Lotterie auch darnach, stark oder schwächer, ein oder zweymahl des Jahres eingerichtet und gezogen werden. Vermitteltst



telst dieser Art Einsetzen wird niemand an sei-  
 ner Nahrung noch an einem grossen Abgang  
 seines Vermögens geschwächet, sondern im  
 Gegentheil wird der Gewinnende, also die  
 Helfte derer Einsetzern, erfreuet und gebes-  
 sert; das Waisenhaus wird nicht minder an  
 dessen Unterhalt mercklich unterstützet; Und  
 die Gelder, welche mancher in ausländische  
 oder in dergleichen nur zum Schaden derer  
 Einlegern eingerichtete Lotterien verbringet,  
 bleiben im Lande; besonders wann ein obrigkeit-  
 lich Verbott denen Unterthanen die Einlag in  
 ausländische Lotterien schärfstens untersaget.  
 Sodann

Articul 10.

Wären in allen Wirths; Caffee; und Bil-  
 lard; Häusern im Land verschlossene blecherne  
 Allmos. Büchsen anzuschliessen und denen  
 Wirthen, in Krafft einer Herrschafftlichen ab-  
 gedruckten Ordre, nach Maßgab der Anfüg  
 sub Nro. 3. welche unter die Büchse an die



Wand geheftet werde, aufzugeben: auf diese Büchsen und Steuern allen ernstlichen Besacht zu nehmen.

Nro. 3.

Von Gottes Gnaden ꝛc.

„ Verordnen und befehlen andurch gnädigst: daß alle und ein jeder insbesondere, welche in unsern Landen Schild- oder Strauß- Wein- Bier- und Brandwein- Wirthschaften, Caffeeschenken und Billard- oder sonstige Spielen halten, und so gegenwärtig als inskünftige betreiben, sich eine blecherne Almosen-Büchse anschaffen, solche von dem Geistlichen des Orts verpittschieren lassen, und in der Wirths- und Billard- Stuben an der Wand anschließen, darunter aber diese unsere gnädigste Verordnung anheften und sich alles Fleißes beeyßern sollen:

1110. Bey



7<sup>mo</sup>. Bey denen frembden und einheimi-  
 // schen Gästen, zur schicklichen Gelez-  
 // genheit, eine milde Steuer für die viele  
 // Armen in unserem Waisenhaus zu  
 // erbitten; solche in der Absicht einzua-  
 // legen, daß Gott der Vergelter alles  
 // Guten, den Geber an seiner Nahrung  
 // so reichlicher seegen, und ihn für al-  
 // lem Unglück und Armuth, nach seiner  
 // göttlichen Verheißung, bewahren wer-  
 // de. Hiernebst soll ein jeder, gedach-  
 // ter Wirthen, den fleißig und ernstern  
 // Bedacht darauf nehmen: daß

2<sup>do</sup>. bey Zusammenkunfft einer jeden Junst:  
 // die Zusammenkunfft bestehe auch in et-  
 // lichen Meistern, nur wann es im  
 // Wirthshaus und in Junst-Angelegen-  
 // heit geschiehet, solche jedesmal in diese  
 // Armen - Büchse einlegen 1. Bagen.  
 // Desgleichen





3<sup>to</sup>. bey jedem Tanz im Wirthshaus, jez  
 „ der Tänzer 1. Bazen und die Spiel-  
 „ leuthe auch 1. Bazen, so ferne diese  
 „ nicht einen jährlichen Pacht an die  
 „ herrschafftliche Renthey zahlen müssen  
 „ Auch

4<sup>to</sup>. bey Darreichung der Billard- Kugelen  
 „ und Stecken, einer Spiel- Karte, oder  
 „ Würfelen, solche seyen bereits Herr-  
 „ schaffts wegen gestempelt oder nicht,  
 „ dennoch sämtliche Spieler 1. Bazen  
 „ und wer letztlich gewonnen hat, auch  
 „ 1. Bazen. Weniger nicht

5<sup>to</sup>. bey einem entstehenden Streit, der Ur-  
 „ heber 1. Bazen, und nach getroffe-  
 „ nem Vergleich beyde Partheyen auch  
 „ 1. Bazen. Desgleichen

6<sup>to</sup>. bey einem Kauff und Verkauf, solcher  
 „ bestehe worinnen es nur seye, so ferne  
 „ ein



„ ein Weinkauff ausbedungen worden  
 „ und im Wirthshaus verzehret wird 1.  
 „ Baken, sodann

7<sup>mo</sup>. wann ein Gast im Zorn oder in Trun-  
 „ kenheit, Krüge, Bouteillen oder Glä-  
 „ ser zerschläget, daß solcher, bey Be-  
 „ zahlung derselben, auch in die Armen-  
 „ Büchse einlege 1. Baken.

„ Wie nun durch die genaue Beobach-  
 „ tung unser gnädigster Wille und Befehl  
 „ geschiehet, so soll auch ein jeder Wirth  
 „ auf diese gesteuerte Armen-Gelder ein  
 „ wachsames Auge halten, die Büchse dem  
 „ Geistlichen des Orts alle Vierteljahr, zur  
 „ Oeffnung und Abzehlung des darinnen  
 „ befindlichen Geldes fürbringen, und sol-  
 „ chem den Betrag attestiren; hingegen  
 „ aber, im Unterlassungs-Fall eines oder  
 „ des andern dieser Puncten, soll er unsere

// Ungnad und Bestrafung sich gewärtigen.  
 // Gegeben 2c.

(L. S.) N. N.

Auch daß

Articul 11.

Ein jeder Geistlicher im Land von denen  
 3. Christlichen Religionen, bey einer Hoch-  
 zeit; Mahlzeit, und desgleichen

Articul 12.

Bev einer Kindtauff; Mahlzeit, seinen  
 Schuldiener oder Glöckner mit einer, von  
 denen Kirchen \* Senioribus verschlossenen  
 Allmosen; Büchse bey denen neuen Ehe; und  
 Gevatterleuthen und übrigen Gästen am Ti-  
 sche herum schicke und eine milde Steuer für  
 das Waisen; Haus einheben lasse; Nachdeme  
 er vorhero in der Kirchen, nach verrichteter  
 Copulation und Tauffe, diese Steuer, nach  
 Anleitung des salvo meliori hiernach sub  
 Nro.



Nro. 4. stehenden Aufsatzes, in Erinnerung gebracht: welche Collecten-Gelder jeder Geistlicher alle Quartal dem Waisenhaus-Schaffner einzuschicken, und ein Attestat des Betrags von seinen Kirchen-Censuren beizulegen hätte.

Aufsatz Nro. 4.

Beliebte Freunde! ic.

Da ihr anheute einen fröhlichen Tag  
 habt, wo Gott haben will, daß ihr  
 der Armen dabei gedenken, und eine All-  
 mosen darreichen sollet; so werdet ihr der  
 löblichen Veranstaltung in dem Witt-  
 wen- Waisen- und Armen-Haus und  
 der Nothdurft dieser Armen auch christ-  
 lich eingedenk seyn, und um der Liebe  
 zu Gott und dem Nächsten auch eine  
 milde Beysteuer für diese Armen in die  
 am Tisch herum reichende verschlossene  
 Büchse, nach eurem Vermögen, einzule-  
 gen





// gen belieben. Gott der Höchste wird  
 // zu euerm angefangenen Ehestand (Kinz  
 // des Aufwachs und christlichem Unterhalt)  
 // seinen Gnadenreichen Seegen so mercklich  
 // cher geben und euch dargegen tausendfältig  
 // tig segnen.

Wie dann auch

Articul. 13.

Alle Sonntag unter jeden Predigt in allen  
 evangelischen Kirchen, in denen Röm. Catho-  
 lischen Kirchen aber unter dem Hoch: Amt,  
 ein zweiter Collectant mit einem Klingel: Beu-  
 tel herum gehen, und für das Waisen: Haus  
 eine Sammlung thun könne: auch jeder Predi-  
 ger, für jedem Vatter: Unser auf der Kanzel,  
 die löbliche Waisenhaus: Anstalten, zum gött-  
 lichen Seegen und christlichem Erbarmen des  
 Auditorii, in das Gebeth einschliessen müsse.  
 Welche Collecten: Gelder jeder Christlicher alle  
 Quar:



Quartal dem Waisenhaus; Schaffner eben:  
fals einzuschicken hat.

Similiter

Articul 14.

Könne auf jede Reception in das Land, in  
eine Stadt, oder Dorff; Gemeinde, und auf  
die Manumission,

Articul 15.

Nuch auf jedem Kauff und Verkauf lie:  
gender Güter im Land, wie auch Versteigern  
der Häuser und Mobilien, ein Procento zum  
Waisen: Haus,

Articul 16.

Item bey Aufding; und Losprechung eines  
Lehr: Jungens

Articul 17.

Und bey Annehmung eines Meisters in die  
Zunft,

Des:



Desgleichen

Articul 18.

Deme, der im Land eine neue Bedienung erhält, vom höchsten Minister bis zum geringsten, sowohl geist- als weltliche, Hof-: Stadt- und Land-: Bedienten, à proportion seiner Besoldung, etwas zur Steuer wenigstens vom 100. einen Gulden, in das Waisenhaus auferleget werden.

Articul 19.

Item die confiscirte Gelder,

Articul 20.

Nach derer abgestorbenen Verlassenschaft, welche, im gewissen fest zu setzenden Grad, keine Erben haben; Und

Articul 21.

Die Straff-: Gelder, von Hurerey und Ehebruch,

Item





Item

Articul 22.

Von Sabbath: und Ehren: Schändern,

Articul 23.

Von übertretener Policen,

Auch

Articul 24.

Von denen sich unter 24. dreyviertel Jahr  
verheuratheten minorennen Burschen, das so-  
genannte Kicker: Geld,

Und

Articul 25.

Das Loskauf: Geld von dem Ländmilichen  
Dienst, und was sonst noch auf den Rich-  
terstuben an arbitrarischen Strafen fallen und  
von dem Lands: Herren für das Waisenhaus  
bestimmt werden, sämtliche diese Posten zu  
adjudiciren. Auch in welchen Landen keine  
Kleider: Trauer: Hochzeit: und Kind: Tauf:  
Verordnungen fürwalten, könne

Arti-



Articul 26.

Auf sammete, seidene und galonirte Kleidung und Hüte, Peruquen, übermäßig feine Spitzen, wider Standsmäßiges Rutschen und Laquayen halten, und

Articul 27.

Auf grosse Trauer- und Staats- Leichens excessen,

Desgleichen

Articul 28.

Auf den 2ten und 3ten Tag Hochzeit halten,

Auch

Articul 29.

Auf die Ehescheidung und wieder erlaubte andere Verheurathung, ein gewisses für das Waisenhaus gesetzt, und

Articul 30.

Auf mehr denn 3. Gevatterleute und dergleichen eine Tax geleyet, und dem Waisenhaus nebst

Arti-





## Articul 31.

Denen Dispensations- Geldern in Ehe-  
Sachen und proclamationibus assigniret wer-  
den.

Wie dann auch

## Articul 32.

Jeder Bedienter von zweyter und dritter  
Classe, Weltlich und Geistlich, in denen Lan-  
den, wo annoch keine Wittwen-Cassen denen-  
selben zum Trost errichtet sind, entweder bey  
Antritt seiner Bedienung ein Viertel von seiner  
Jahrs- Besoldung für das Wittwen- und  
Waisenhaus zurück lassen, oder alle Jahr ein  
gewisses hinein bezahlen, dargegen aber der  
Versicherung seyn kan, daß nach seinem Tod  
seine Wittib und Kinder in diesem Haus,  
Standsmäßig unterhalten und erzogen wer-  
den; da sonst im Gegentheil alles supplici-  
ren, um einen Gnadengehalt, abgeschlagen  
und nicht erhöret werden solle.

So

So dann

Articul 33.

Müſſe jedem Beamten, allen Notarien, Amt-Stat- und Waſſen-Schreibern, Schultheißen und Gerichten injungiret werden: bey Errichtung eines Teſtaments, die Teſtamentarien fleißig zur Steuer für dieſes Armenhaus zu erinnern. Wie dann keines ſolcher Teſtamenten im Land gemacht und gültig geachtet werden ſoll, wo nicht zum wenigſten von dem legitirten fünf procento für allen Dingen dieſem Waſſenhaus innen verſchrieben worden ſind.

Weniger nicht

Articul 34.

Sollen dieſe vorgedachte Bedienten bey einer Erbtheilung den Bedacht dahin nehmen: wann ein Inventarium 1000. Gulden Vermögen beſagt und darüber, daß von jeden 100. Gulden ein Gulden dem Waſſenhaus eigends zugeſchrieben und bezahlet werde, dar-

von



von jeder Waisenschreiber dem Waisenhau-  
Schaffner entweder den Ertrag baar, oder  
doch schriftliche Nachricht zuzustellen hätte.

Und

Articul 35.

Wann Eltern auf Dörfern oder einzelnen  
Bauern: Höfen, wo keine Schulen sind, ih-  
re Kinder in diesem Waisenhau in dem  
Christenthum wollen unterrichtet, oder ein  
Handwerck erlernen haben, oder ein ungera-  
then Kind darinnen wollen zur Besserung  
bringen lassen, daß solchen die Erlaubniß dare-  
zu, gegen die convenirte Bezahlung an das  
Waisenhau, gnädigst verstattet werde,

Und

Articul 36.

Wann Eheleute selbst: die keine Kinder  
haben, alt und baufällig sind, in diesem Hau  
wollen aufgenommen und verfleget seyn, daß  
diese gegen ein hinlängliches Vermächtniß

D

dahin:



dahinein aufgenommen werden, die jedennoch einige Arbeit nach Möglichkeit dem Haus zum Besten thun können.

Gleichwie nun auch

Articul 37.

In grossen Städten grosse Sünden begangen, und manchen ehrlich; und in grossem Ansehen stehenden Eltern ihre Töchter geschwängert werden, welche ihre Straffe gerne in der Stille mit Geld bezahlen, ihre Töchter, aus Besorgniß, solche möchten an ihrer Leibesfrucht einen Todschlag begehen und der Familie eine grössere Schande erregen, lieber an einem stillen und fremden Ort das Kindbett halten, und sich ein merkliches Kosten lassen möchten; daß für diese ein Zimmer im Waisenhaus und darinnen das Kindbett gehalten, selbige wäbrender Zeit in Kost und Verpflegung unterhalten, dafür dem Waisenhaus





Waisenhaus aber eine gute Bezahlung gereicht werden könnte.

Wie nun

Articul 38.

Ehe der Bau: Director den Grundriß des Waisenhauses macht, damit dieser so besser wissen möge, wie viele Leute eigentlich logiret, und wie viele Zimmer eingetheilet werden müssen, des fordersamsten nöthig ist, daß von Herrschaffts: wegen an jeden Ober: Beamten, Amtmann und Befehlshaber im Land, geschrieben werde, denen in seinem Amt befindlichen Geistlichen aufzugeben, von der Kanzel zu verkündigen:

a) Daß diejenige arme Waisen: Kinder, andere Armen und Land: Bettler, blinde, lahme, taube, welche kein Vermögen zu ihrem Unterhalt und Aufzuehung, oder sonst gar keine Nahrung haben, und in das Waisenhaus wollen; Und

D 2

b) Wels



- b) Welcher Bedienten Wittwen, zweyter und dritter Classe, die von nirgends woher den mindesten Wittwen-Gehalt genießen, in dem Waisenhaus aufgenommen seyn, und, gegen ihren Unterhalt, dem Waisenhaus einige Dienste, mit Instruirung der armen Kinder in allerley Geschicklichkeiten leisten wollen;
- c) Welche sonstige Haus-Armen im Land, aufferhalb dem Waisenhaus, in die Fabriken, um den Lohn, spinnen wollen, Wolle, Baumwolle, Hanf, Flachs, oder Werk ic, und die es nicht verstehen, sich darzu wollen unterrichten lassen; NB. die es aber können, bey denen setzet die Fabrique ein Prämium auf die Feinspinnerey, damit unter den Leuten ein Effer hierum entstehe, und endlich seines Garn geliefert werde;
- d) Welche Handwerks-Meister sich mit ihrem Werkzeug in das Waisenhaus begeben



ben und für ihren lebenswüßrigen Unterhalt in Kost und Kleidung, die armen Kinder das Handwerk erlernen, und für des Waisenhauses Nutzen auf ihrem Handwerk arbeiten wollen, sich sämtlichen bey ihrem fürgesetzten Schultheiß ihres Orts melden, und ihre Umstände anzeigen sollen zc. Denen Schultheissen aber ist aufzugeben: daß sie über das Angeben ein genaues Verzeichnüß machen müssen, vorderer armen Leuten Wohn: Orten, Namen, Alter, ehelicher oder unehelicher Geburt, Religion und Vermögen: Stand, auch welche Arbeit ein jedes kan und verstehet; welches Verzeichnüß diese an das Amt, das Amt aber sämtliche dergleichen an die Waisenhaus: Direction einsenden. Dem Schultheiß wird zugleich mit anbefohlen: daß er in einem jeden Ort seines Gebiets, Tag und Nacht Wächter umgehen lasse, wel-



che sowohl auf die Bettler, als hauptsächlich auf die fremde verdächtige Leute das Augenmerck halten. Welches nehmliche einem jeden Unterthanen in denen Städten und Dörfern, sonderlich auf denen einzelnen Höfen, Mühlen und Schäfereyen, aufgegeben werden könne, daß solche die verdächtige Leute, welche ihnen fürkommen, dem nächsten Befehlshaber im Land anzeigen sollen: da dann, so bald etliche Exempel der Strafen fürwalten, das Land von denen Bagabunden gereiniget wird.

Aus vorgemeldtem Verzeichnüß derer Land-  
Schultheissen wäre alsdenn abzusehen: wie viele und welche Personen in das Waisenhaus einzunehmen, und wie solche in die behörige Zimmer, Tische und Bettungen einzutheilen, auch zu welcher Arbeit solche zu gebrauchen seyen; Desgleichen: welche Personen außershalb dem Waisenhaus für die Fabriquen spinnen

nen



nen und dardurch ihre Nahrung und Kleidung erwerben wollen. Worauf der Ueberschlag von dem Bau: Director und denen Fabrique: und Waisenhaus: Directoribus gemacht wird: wie viele Zimmer, für welche Personen, oder zu welcher Bestimmung erforderlich, und mit welchen Mobilien solche zu versehen seyen. Ehe aber noch die würckliche Einnahm derer Leute in das Haus geschehe:

So wird

Articul 39.

Eine Herrschaffliche Verordnung erfordert: daß die von denen Seminarien und Universitäten zurück gekommene geistliche Candidaten sich bey der Waisenhaus: Direction anmelden, welche dann von derselben angenommen werden, diese, die treuliche Submission zusagen, gegen das freye Logis, Tisch, Holz und Licht, die Waisen: Kinder im Schreiben, Lesen, Catechisiren, und ganzen Christenthum informiren,

D 4

ren,



ren, täglich Betstunden, Sonntags aber, wann die Stadt, Kirchen aus sind, über einen meist auf Witwen, Waisen und Armen zu deren Erbauung gereichenden biblischen Text, eine andächtige geistliche Auslegung, oder nach Röm. Catholischem Gebrauch eine Messe und Predigt, welcher Gottesdienst jedoch mit Gesang in allem über eine Stunde nicht dauern muß, halten, zwischen denen Lehr- und Betstunden aber sich der Haushaltung, nach der Direction: Weisung, mit annehmen, sofort sich gewärtigen sollen: welcher von ihnen, bey dem halbjährigen Schul: Examen im Waisenhaus von dem Superintendenten oder Dechant für den tüchtigsten und geschicktesten gefunden, daß solcher am ersten befördert, der Contravenient aber zu gar keiner Beförderung im Land gelangen werde.

• Bey Ausgang der Waisenhaus: Betstund, wird ein Knab mit einem Teller an die Thür gestellt,



gestellt, damit die Leute aus der Stadt, welche in der Predigt waren, ein Allmosen steuern können. Es wird auch ein Allmosen:Stoek an die Waisenhauschür angeschlagen, damit ein Fremder was steuren könne.

Indeme nun

Articul 40.

Die arme Kinder die Arbeit mit spinnen; haspelen, Spulennmachen und dergleichen nicht verstehen, so muß solchen jemand so lange zur Lehr: auch fortan zur Aufsicht gegeben werden, damit von der Waar nicht mehr verdorben als der Fabrique Nutzen verschafft wird.

Nuch muß

Articul 41.

Von dem Schaffner in seiner Quartal: Rechnung genau verzeichnet, und in Einnahm: Rechnung gebracht werden, welche Waaren die unter ihm und seiner Aufsicht

D 5

stehens

stehende Waisenhaus: Genossen für die Fabri-  
que verfertigt haben, und was von dem Fab-  
que: Verwalter dafür bezahlet worden seye.

Hierbey wird

Articul 42.

Denen Kindern zwar ihre tägliche Arbeit  
mit spinnen, Wolle, Baumwolle, Flachs,  
Hanf 2c. oder Spußlenmachen gegen den stipu-  
lirten Lohn, was für die Fabriquen geschie-  
het, aufgegeben; solche müssen aber auch dar-  
bey ihre Ruhe: und Spiel: Stunden ha-  
ben, damit deren Wachsthum nicht verkür-  
zet werde.

Und also

Articul 43.

Wirds auch mit denen im Waisenhaus  
aufgenommenen Alten gehalten; was diese  
für die Fabriquen arbeiten, dafür ziehet der  
Waisenhaus: Schaffner die Zahlung zu sei-  
ner Rechnungs: Einnahm.

Des



Desgleichen

Articul 44.

Alles was die im Zucht: Zimmer versperre leichtfertige Manns: und Weibsleute für ihre Straffe arbeiten und verdienen, wird ebensals zu denen Gefällen des Waisenhauses gezehlet und verrechnet; So viel aber eines dieser Jungen und Alten über seine Aufgab täglich arbeitet, dasselbe wird ihm besonders wie einem andern, bezahlet, und stehet dieser Verdienst zu dessen eigener Disposition.

Articul 45.

Welche Züchtlinge aber aufferhalb dem Haus, auf Herrschaffelichen Schanzen täglich arbeiten müssen, deren Taglohn wird durch das Bau: Amt dem Waisenhaus: Schaffner bezahlet, dieser aber stellet davon dem Schanzer das Brod, und bringt das übrige in Einnahm: Rechnung.

Was

## Was

## Articul 46.

Derer Bedienten 2ter und 3ter Classe hinterlassene Wittweiber und minorenne Kinder betrifft, damit diese dem Landesherrschafftlichen Erario nicht zur Last fallen: in dem Fall keine Wittwen-Cassen in dem Land für diese errichtet sind; so können einige derselben Lehrmeisterinnen derer Kinder im Waisenhause abgeben, im Spinnen, Nähen und Stricken; einige über der Kinderkleidungs-Sauberkeit, gute Zucht und übrige Reinigung, einige auf die propreté der Zimmern, etliche über Aufsicht derer Bettungen, und etliche zur Aufsicht in der Küchen bestellet werden: deren Kinder aber werden, nach ihrem Stand und Vermögen, die Knaben zum Studiren, oder in einem Handwerck, die Mägdelein hingegen in allerley weiblichen Tugenden unterrichtet, biß solche die Jahre haben, aufferhalb ihr Brod zu erwerben. Haben die zum Studiren



diren geschickte Knaben im Waisenhaus so viel Information im Latein und andern Sprachen bekommen, daß solche weiter in die Schulen und endlich auf Universität gethan werden können, so kommt es auf des Landes Herrn Gnade an, diesen ein im Land bereits fundirtes und hinreichendes Scipendium zu assigniren: Massen von dergleichen Leuten die geschickteste Bedienten im Land zu hoffen sind.

Gleich wie nun zu dem Unterhalt so vieler Leute, viel Speiß und Tranck, Kleidung, Holz, Licht, Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert wird, für welches alles jedoch noch mehreres, als vorgemeldte Geld: Einnahm: Posten ertragen mögten, erfordert werden dürfte; besonders, wann manche Landes: Obrigkeit ihre milde Hand darzu hinterhält, und selbstn ihren Unterschanen nicht ein gutes Exempel giebt, wie durch allerley Geschenck und Wohlthaten die Land: Armen unterstützt und erhalten werden müssen; und  
 zwar





zwar in derley Dingen, durch welche die Obrigkeit keinen baaren Abgang an ihren jährlichen Revenüen erleidet; ( ex gr. )

- a) Vacant; und Wilderungs; Land zu schicklichen Aekern und Wiesen;
- b) Das erforderliche Brenn; Holz, auf den Stämmen im Wald;
- c) Auch eine gewisse Anzahl magre Schweine jährlich in die Herrschaftliche Waldungen zur Mast, frey und ohnentgeltlich, zu treiben;
- d) Desgleichen dem Waisenhaus zu erlauben: Daß solches bey jeder sowohl Herrschaftlichen als Gemeinden Schäffereyen eine gewisse Zahl Hammel oder Schafe halten und dafür keinen Hirten; Lohn bezahlen dürffe;
- e) Bey Versteigerung der jährlichen Frucht; Zehenden im Land, für das Waisenhaus



Haus eine gewisse Anzahl Malter Waizen, Spelz, oder Dinkel, zu Weismehl; Gerst zum schelen, und vor Bier; Erbsen, Linsen und Heidenkorn zu Küchen; Gemüß u. d. g. auszubedingen, hauptsächlich aber dem Waisenhaus die nöthige Frucht zum Brod u. immerdar um den Herrschaftlichen Cammer: Tax, i. e. im mittlern Preiß zu verlassan; da doch Gott die andere Frucht und deren Zehenden also segnen würde, daß dieses Geschenke zehensältig ersetzt werde. So läßet sich gar süglich, nach Maßgab der armen Clöstern

Articul 47.

Folgende alljährliche Einsammlung thun, als

a) Im Monath May, wann die Kühe am mehrsten geben, Butter, welche an den entlegensten Orten in Fäßger eingesalzen oder eingesotten werden kan.

b) Im

- b) Im Monath Junio, nach der Schaafs-  
Schur, Wolle; bey denen die selbst den Schaaf-  
se halten.
- c) Im Monath Julio, Heu auf denen  
Wiesen.
- d) Im August = Monath Eyer; wovon  
der Ueberfluß, in denen entlegensten Orten,  
von woher solche beschwehrllich zum Wan-  
senhaus gebracht werden können, zu verfil-  
bern, und zur Zeit der Noth andere für  
dieses Geld zu erkauffen wären,
- e) Im October, Trauben = Most in denen  
Weinbergen oder bey der Kelter; Flachs,  
Hanff, Werck; und allerley Küchen = Ge-  
müß und Koch = Speisen.
- f) Im November, allerley Frucht und Ge-  
ströbe.
- g) Im December, wann der Hausmann ge-  
schlachtet hat, Dörrfleisch,
- h) Das



h) Das nöthige Brenn: Holz und Kohlen  
 dependiret von der Obrigkeit Gnade, wie  
 oben im letzten Articul gemeldet. Das  
 Heimsführen aber von der Fuhrleuten gutem  
 Willen. Es kan die Einsammlung dieser  
 Dingen so reichlicher ansfallen:

Wenn

Articul 48.

Sonntags vorhero in allen Kirchen von der  
 Cangel verkündiget, und denen Untertanen,  
 nach Anleitung des sub Nro. 5. nachstehenden  
 Aussages, beweglichst fürgestellet werde: für  
 wen diese Steuer seye, wie solche erhoben  
 werden solle, und was sie für Nutzen und  
 Seegen nach sich ziehe. ex. gr.

Aussag, salvo meliori.

Numero 5.

Geliebte Freunde. ic.

„ Euch ist allschon bekant, welchergestal-  
 „ ten die löbliche Veranstellungen in  
 E „ dem



„ dem Waisen- und Armenhaus unsers  
 „ Landes fürwalten, und daß zu der vielen  
 „ Armen Unterhalt allerley erfordert werde.  
 „ Wann es nun seeliger ist, geben als neh-  
 „ men, und der liebe Gott euch in diesem  
 „ Monath segnet:

„ an Butter, im May.

„ „ Woll „ „ Junio.

„ „ Heu „ „ Julio.

„ „ Ehern „ „ Augusto.

„ „ Wein „ „ October,

an Flachs, Hanf und Werc, Kraut,

„ Rüben, Grundbeeren und allerley

„ Küchen-Gemüß, nachdem es die

„ Beschaffenheit des Landes mit sich

„ bringet, im November;

„ an allerley Frucht und Gestroh, und

„ Dörrefleisch, im December.

„ So wird euch die Nothdurft dieser Ar-

„ men so mehr zu Herzen dringen, als der

„ Satte



„ Satte nicht weiß, wie es einem hungeri-  
 „ gen Armen zu Muthe ist. Wer nun ein  
 „ wahrer Gottes- und Menschen-Freund  
 „ ist, der wird andurch christlich vermahnet  
 „ und gebeten, von seinem Vorrath eine  
 „ milde Steuer so reichlicher zu thun, als  
 „ der grosse Seegens-Gott nicht nur ein  
 „ reicher Vergelter dafür seyn, und eure  
 „ Gaben also aufnehmen will, ob wäre es  
 „ ihm geschehen; sondern ihr auch Hoff-  
 „ nung habt, wann ihr in Armuth gerathet,  
 „ daß auch ihr in dieses Haus aufgenom-  
 „ men und versorget werdet.

„ Da ihr nun keine offene Bettler mehr  
 „ habt, denen ihr eure Allmosen für der  
 „ Thür geben könnet; als werdet ihr eure  
 „ milde Hand hierher so reichlicher spühren  
 „ lassen, als in diesem Haus täglich dafür  
 „ gedancket, und Gott gebeten wird: euch  
 „ eure Nahrung vielfältig dagegen zu seg-  
 „ nen. Es soll, gnädigster obrigkeitlichen

„ Verordnung nach, eure Steuer durch  
 „ zwey Mann gesammelt, und damit mor-  
 „ gen der Anfang gemacht werden. Hier-  
 „ auf kan in denen Röm. Catholischen Kir-  
 „ chen ein Hoch- Amt angestimmt und  
 „ Gott ein angenehmes Opfer gebracht “

„ In denen protestantischen Kirchen aber  
 „ ein bewegliches Lied um göttlichen Gee-  
 „ gen gesungen werden.

Nach welcher Einhebung dem Waisenhaus-  
 Schaffner Nachricht gegeben wird, wie viel  
 dißmahl erhoben worden; welcher dann sorgen  
 wird, wie diese Steuern zum besten des  
 Waisenhauses zu gebrauchen seyen,

NB. Diese Collectanten machen eine Mar-  
 que bey die Nahmen, welche etwas steuern  
 könnten und doch nichts geben, um davon in  
 Zufällenheiten Gebrauch machen zu können.

Die gesammlete Woll, Flachs, Hanff  
 und Werck, wird im Waisenhaus gesponnen,  
 gewez



geweben, und zu Getüch und Kleidung verbraucht.

Was

Articul 49.

Das frische Fleisch betrifft, so könne dem Waisenhaus damit ein grosser Fürschub geschehen: wann das im Julio auf denen Wiesen gesammlete Heu; Item die im October und November gesammlete dem Waisenhaus sonst entbehrliche, oder allzugrossen Transport-Kosten unterwürffige Feldfrüchten, Gestroh, Grundbeeren oder sonstiges Feld- und Garten: Gemüs von zehen oder zwölf Orten, so gros etwa eine Schultheisseren ist, zusammen an einen Ort gebracht, und hieselbst mageres Kind: Viehe, von denen Collecten: Geldern, welche dieser Orten gefallen, gekauft, und bey einem Mann eingestellet werde, der es dann um den Lohn damit füttere und fett mache, so fort dem Waisenhaus zuschicke, woselbst es ge-

E 3

schlacht



schlachtet und wochentlich dreymahl frisches  
Fleisch gespeiset werden kan,

Davon kan man

Articul 50.

Die Vieh: Häute um den Lohn gerben,  
und im Waisenhause Schuhe machen lassen.

So weit nun

Articul 51.

Diese eingesammlete Lebens: Mittel, nebst  
jenen, welche das Waisenhause selbst pflan-  
zet, oder auf andere Weise geschendet bekom-  
men, zum Unterhalt derer aufgenommenen  
Personen, nicht hinreichend genug geachtet  
werden, da muß der Schaffner den Überschlag  
machen, und das zu seiner Consumption noch  
weilers erforderliche, von denen einfallenden  
Geldern anschaffen. Welche gesteuerte Gel-  
der aber an der jährlichen Ausgab übrig blei-  
ben, die werden entweder für Waisenhause  
Güter verwendet, oder NB. in möglichster  
Stille,



Stille, auf Zins ausgeliehen, jedoch gegen  
doppeltes Unterpfand.

Gleichwie nun

Articul 52.

Die Personen im Waisenhaus in beson-  
dere Tische, zu vier Classen, so fort die  
Speisen für solche auch besonders eingetheilt  
werden müssen, dergestalt; daß die erste Clas-  
se und Tische für die Waisenhaus-Fürsteher,  
Candidaten und honorable Wittwen, ersten  
Ranges;

Die 2te Classe für die andere dergleichen  
vom zweyten Rang, inclusive der Pensionairs  
vom ersten Rang;

Die dritte Classe für Knechte und Mägde;

Die vierte Classe für die Waisen- und ar-  
men Kinder, Knaben und Mägdelein, separas-  
tim, bestimmt werden; So muß jedoch hiers-  
bey denen Züchtlingen und Krancken ihre ver-

ordnete Speis:Portion in ihre Zimmer gegeben, und der Vorwurf allesfleisches vermieden werden, daß diese mit denen andern keine Gemeinschaft haben, sondern von denen Ehrlichern und Eckelhafften abgesondert seyen.

Diesemnach müssen

Articul 53.

In der Küche unterschiedliche grosse Kessel zum kochen eingemauert, ein: oder nach grosser Zahl der Speisenden, zwey Köche oder Köchinnen, mit denen behörigen Küchen: Mägden und Handlangern bestellet, etliche zum Auf: und Abdecken derer Tischen, auf: und abtragen derer Speisen, und wann es immer thunlich, nur eine allein zum ausspühlen und reinigen des Küchen: Geschirres und über die Aufsicht und Verwaltung desselben, damit nichts verlohren gehe, verordnet, auch bey jedem Tisch zu zwölf Personen ein Aufseher gesetzt werden, damit keines am Tisch verfürhet



Fürget und zur Klage gebracht werde, sondern alles in guter Ordnung und Zucht hergehe. Und damit ein jeder Speisender belehret werde und wisse: daß diese Speisen aus der grossen Speis-Kammer Gottes herkommen, so soll ja das Gebet vor Ansetzung an die Tische nicht vergessen, sondern Gott, mit laut und vernemlicher Stimme, in bester Andacht angeruffen werden, diese seine Gaben zu seegnen, auf daß ein jeder satt werde. Sofort soll man unter währendem Essen kein Geplauder halten, sondern es soll einer, der wohl und vernemlich lesen kan, etwas erhöheter sitzen und aus denen Evangelien, Episteln und der Apostel Geschichten, oder sonsten Psalmen und Geschichten derer Heiligen, wie es ein jeder Geistlicher, Fürstlicher, seinen Religions-Verwandten zum besten anzuordnen weiß, etwas erbauliches, laut und langsam, nach der Ordnung fürlesen; nach dem Essen aber Gott mit

E 5

Danck:





Danck: Gebetern und Liedern wiederum loben  
und preisen.

Weniger nicht

Articul 54.

Soll, wie alle Morgends in der Frühe  
Stunde, also auch Abends, nach dem Essen,  
das offene Gebet gethan, und darben, wie  
am Anfang also auch am Ende, ein schicklich  
Lied gesungen werden. Die Gebeths: For-  
mul und die Lieder, werden von jeder Reli-  
gions Geistlichem, Dechant oder Inspector fürs  
geschrieben und sonderlich darinnen einverleibt:  
daß der Obrigkeit des sorderksamsten, sodann  
aller Gutthättern mit Danck, für die gute und  
löbliche Veranstaltung dieses Hauses, und für  
alle Steuern, gedacht, überhaupt aber Gott  
für seine grosse Wohlthaten gepriesen und gebe-  
ten werde, daß er der Obrigkeit eine lange  
und gesegnete Regierung verleyhen, und für  
allem



allem Unglück bewahren, das ganze Land aber in seiner Nahrung seegnen wolle.

Nachdeme nun das Waisenhaus viele Einkünften mit der Zeit bekommen daß dahero auch nach Proportion soviel mehrere Leute davon unterhalten müsse; Und dann unter so vielen Leuten auch oftmahlen allerley Kranckheiten sich äussern, und im Besiz hat, solches Doctor, Apothecke, und Chirurgus erfordert werden:

So kan

Articul 55.

Gar süglich auch eine eigene Apothecke darinnen aufgerichtet, und darzu ein verständiger Provisor in Kost und Besoldung angenommen und unterhalten, von dem Profit aus der Apotheck, auch ein Doctor und Chirurgus salarirt werden, so mehr, wann der Doctor und Chirurgus die Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, nach Art und Weise  
der

der Hallischen Waisenhaus-Apothecken, auch dergleichen Arcana zu componiren, daß davon kleine Compendia ad 10. 20. 30. bis 100. Reichs: Thaler von allerley Arzneyen, für allerley entstehen könnende Kranckheiten, mit einer deutlichen Beschreibung des Gebrauchs, für die auf dem Land (wo weder Doctor, Chirurgus, nach Apothecke befindlich) wohnende Beambten, Geistliche, oder sonstem bemittelte Leute, verfertigt und verkauffet werden können, wordurch der Profit vermehret, und sämmtliche Arzney für das Waisenhaus, allezeit frisch, gut, und umsonst erhalten wird. Wie dann ohnehin: wann zu Aufrichtung der Apotheck, 500. fl. angewendet werden, durch die selbstige Laborirung derer Chymicis und Präparirung derer Compositionen das Capital sich vier doppelte vermehret. Diese Waisenhaus Apotheck muß aber das Herrschafftliche Privilegium haben: allerley Arzneyen und Specereyen in  
Stade



Stadt und Land frey verkauffen zu dürfen,  
 dadurch der Vertrieb der Arzneyen stärker  
 und diese immerdar so frischer seyn möge.

Hier könne

Articul 56.

Die Obrigkeit Ihr selbstem, und dem Waisenhaus einen grossen nugharen Fürschub thun, wann solche diese Apothecke zugleich auch für Ihre Hof: Apothecke erkläret, ihren Leib: Medicum zugleich auch zum Waisenhaus: Medico bestellere und Ihre Leib: Chirurgum auch zum Waisenhaus: Wund: Arzte: soferne das stärckste Waisenhaus in der obrigkeitlichen Residenz: Stadt etabliret wäre, da dann

- a) Die Obrigkeit guter Medicamenten versichert,
- b) Die Bezahlung dafür, was sowohl an Hof, als im Jagd: und Marsch: Stallconsumiret



sumiret worden, dem Waisenhaus eine grosse Beysteuer, ja wohl die Besoldung für den Doctor, den Apotheker und für den Chirurgum ertrüge, und

- c) Einem jeden treuen dem Land nuzbaren Hof: Regierungs: Cammer: und Forst: Bedienten, Geistlichen und treuen Unterthanen, Waisen und Armen ic. so consolabler wäre: daß er wegen andernfalls schlechter Nerzten oder verdorbener alten Medicamenten, für Ablauff seiner bestimmten Sand: Uhr sein Leben nicht verfürhen müsse.

Der Provisor muß aber die Geschicklichkeit besitzen: daß er

- d) Die Materialien selbst einkauffe, da er sich dann mit der Quittung des Materialisten legitimiret, wie viel solche gekostet. Alle andere erforderliche Dingen beweisen, in Krafft seiner Designation, was er darfür bezahlet habe.

d) Muß





- e) Muß er alle Labores verstehen selbst zu machen, und
- f) Was er für Simplicia darzu verbraucht und sonst täglich im Handkauf verkauft, darüber muß er eine Journal-Liste über die Geld-Einnahm dafür, wie auch, was ihm für die Recepten, welche ausserhalb dem Waisenhaus gehören, bezahlet worden, führen und alle Recepten numerirter aufbehalten, über alles aber
- g) Alle Quartal dem Waisenhaus, Director, oder dessen Commission, in Gegenwart des Doctors, Rechnung ablegen. Auch muß er
- h) Die Deutsche hierherum wachsende Kräuter, Blumen und Wurzeln kennen, und selbst sammeln lassen.
- Weniger nicht muß er
- i) Alle Vasa der Officin selbst anzustreichen und zu beschreiben wissen,

Und



Und

- k) Ein ordentliches Inventarium führen,  
über das was er in der Officin angetroffen  
und angeschaffet habe;

Auch

- l) Sich wenigstens auf drey sechs oder meh-  
rere Jahre gegen ein fixes Salarium, freyes  
Logis, Holz, Licht und Wasch, engagiren  
und allenfals eine Caution stellen.

Sofort

- m) Bey seinem Abzug, vermittelt einem  
neuen Inventario, die Rücklieferung an  
seinen Successorem, in Gegenwart des  
Doctors, thun.

Der Doctor muß

Articul 57.

Ebenfals Pflichten leisten,

- a) Daß er dem Waisenhaus getreu seyn,

Und

- b) Bey den Kranken allen Fleiß anwenden,

Auch



Auch

- c) Ueber seine ordinirte Recepten ein Copir: Manual führen, für wen solche gebraucht worden, damit man in Fürfallenheit Information haben könne.

Hiernebst, daß er

- d) Auf die Apotheck ein wachtsames Auge halten,

Und

- e) Die Waisenhaus: Krancken allen aussershalbigen Fremden in der Bedienung fürziehen wolle.

Dafür aber

- f) Nebst der freyen Kost, dem Logis, Holz, Lichte, Wasch, und so ferne er ledig ist, mit einer nicht zu hoch getriebenen Besoldung sich befriedigen lasse, in Betracht er die freye Practique im ganzen Land gaudiret. Ist er aber verheurathet und wohnet aussershalb dem Haus, so kan er etwas mehreres haben.

F

Lehte

Lehentlich aber

Articul 58.

Bekommt der Chirurgus für Barbieren, Aderlassen und Verbinden jährlich überhaupt etwas gewisses bezahlet.

Wann nun hierinnen klärlich gezeigt worden, was für Nutzen der Obrigkeit und deren Untertanen durch Aufrichtung dergleichen jedem Land fürträgliche Manufacturen und Fabriquen und Anlegung der Wapfen: Häuser entsethet; auch wie beyde angefangen und eingerichtet werden müssen; und wie das ganze Land von allem liederlichen Volck gesäubert und in Sicherheit gestellet werde:

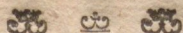
So ist nicht zu zweiffeln, daß eine jede Landes-Obrigkeit, welcher durch ihre Premiers oder dirigirende Ministri, dieser Innhalt und die Nothwendigkeit der Sache gehörig fürgetragen wird, den ernstlichen Bedacht nehme, auch



auch in Ihren Landen solche löbliche Einrichtungen auf das fürzüglichste machen zu lassen.

Es gereicht jedem Minister zu so größerer Gloire, wann er sich bemühet, dergleichen mit ohnsterblichem Ruhm belegte Dinge in seines Herrn Landen durch seine Vielgültigkeit zu bewerckstelligen.

Welcher christlich gesinnete Mensch, der wohl gespeiset hat und satt worden ist, nur gedenken will, wie es dem Armen und Hungerigen zu Muth seyn möge, der zumal nicht weiß, wo er nur ein Stücklein trocken Brod hernehme, besonders in einem Land, darinnen das offene Betteln verbotten, und dennoch kein Institutum vorhanden ist, wodurch der Arme ernähret und erhalten werden kan, wird nicht allen Bedacht nehmen, all dasjenige christlichuldigst mit beyzutragen, was nur immerhin zu des Armuths Leib, und Seelenbesten gereichen möge?



Dankt nun kein Armer zu Gdt seuffzen und diesem seine Noth und Elend klagen, und Gdt dessen Schreyen hören und ein ganzes Land, deme er doch allerley Seegen aus Gnaden verliehen, über dessen Unerbarmen heimsuchen und wie zu ehemaliger Zeit in Egypten geschehen, also auch zu diesen Zeiten die Obrigkeit und ihre Untertanen mit allerley Plagen und Straffen belegen, und die Frage zu spat seyn möge: warum beleet uns Gdt mit dergleichen Ungnad?

So wird ein jeder deme dieser mein, nach denen von Gdt mir verliehenen Kräfften gemachter Auffatz zu lesen fürkommt, seinen Stand erwägen: ob ihn Gdt zum Land: Regenten bestellt, oder zum Hof: Minister, Rath, Waisenhaus: Director, Schaffner, Spital: Meister, Fabricant, oder zu einem sonstigen Befehlshaber im Land durch die Land: Obrigkeit beruffen und bestellen lassen, sofort

an





an seinem Theil, soviel an ihm ist, alle Kräfte anwenden, damit dem Geschrey der Armen, um Brod im Land, abgeholfen, und, an statt göttlichen Zorns, vielmehr dessen Gnade und Seegen auf das Land gebracht werde, wodurch auch denen Land-Fabriquen der nützliche Fürschub geschehe, daß solchen nach denen hierinnen beschriebenen Articulen mehr die Hand zu deren so stärkerem Betrieb gebotten, als an dem mindesten verläßet werde. Worzu Gott der Allmächtige seine Kraft und Seegen von oben herab gnädiglich verleyhen, und eines jeden dem Noth erzeigte Wohlthaten becrönen wolle  
mit einem seligen

E N D E.



**N**usrechnung, was einige von denen in diesem Werck angeführten Articulen, zum Behuf  
F 3 des



des Armen und Waisenhausens, in einem Fürstenthum von 16. Aemtern, jedes Amt nur zu 16. Ortschaften, und jedes Ort, inclusive derer Höfe, zu 30. Einwohnern, welches in Betracht, derer Flecken und Städten, darinnen wohl 3. 4. und mehrere hundert befindlich, wenig ist, gerechnet, jährlich eintragen können.

### An Geld.

1. In Betref des 7ten Articuls wollen wir in Ansehung der Kirchen: Collecten in jedem Amt 5. Pfarren rechnen: welches in Betracht der verschiedenen Religionen wenig ist; diese Collecte wird des Jahrs viermahl gehoben, jede Pfarren hätte 26. Haushaltungen, deren eine jede nur 1. fr. steuert, macht 1. fl. 36 fr. Von 16. Aemtern jedes Quartal 128. fl. jährlich

1	2	3	4	S. 512. fl.
---	---	---	---	-------------

---

2. Wol:



2. Wollen wir im 9ten Articul die Lotterie zu 4000. Billets, jedes á 1. fl. setzen, und solche in die 16. Nemter eintheilen; da dann jedes Amt 250. Billet in seine 16. Orte unter denen Bedienten, Städt: und Dorf: Gemein den, Zünfften und Handels: Leuten zu vertheilen hätte. Diese Lotterie wird jedes Jahr zweymahl gezogen und von dem Gewinn der zehende Pfennig für das Waisenhaus abgezogen, erträge       :      :      :      :      S. 800. fl.

In betreff der Drucker: und sonstiger Kosten wird für jedes Billet 2. kr. weiter bezahlet.

3. Den 10ten Articul betreffend, wann in denen festgesetzten 250. Orten des Fürstenthums in jedem nur 2. Wirthshäuser gerechnet und in jede Almos: Büchse jede Woche nur 1. Bagen gesteuert werde, erträge das Jahr       :      :      :      :      1775. fl.

4. Die Collecten von Hochzeiten und Kindtauffen im 11. und 12ten Articul wollen wir rechnen: daß in jeder Pfarren jährlich 8. Hochzeiten und 20. Kindtauffen seyen, und bey einer Hochzeit nur 5. Bagen, bey einer Kindtauff aber nur 10. kr. in die Allmos Büchse gesteuert werde: daß dieses beides von allen Pfarrenen jährlich ertrage 2 2 S. 480. fl.

5. Im 13. Articul kan der zweite Klinkelbeutel in jeder Kirche des Fürstenthums, nur Sonntags gerechnet, 10. kr. Allmosen einbringen, welches das Jahr hindurch erträgt 2 6 S. 693. fl.

6. Im 14ten Articul wollen wir rechnen: daß in jedem Ort jährlich nur einer einziehet; In 4. Orten hingegen nur einer das Jahr hindurch seyn möge, der aus dem Land gehet, es seye durch Heurathen, oder sonstigen Ein- und und



und Abkauff. Jeder kan in das Waisenhaus  
bezahlen 30. kr. thut s s S. 162. fl.

---

7. In dem 15ten Articul können wir in je-  
dem Ort jährlich 500. fl. Kauff: Schilling  
von Häusern und Gütern rechnen und davon,  
wie in vielen Ländern der sogenannte Gottes-  
Pfening gebräuchlich ist, eins von hundert  
in das Waisenhaus bezahlen lassen, trägt s  
s s S. 1236. fl.

---

NB. Hieran zahlt der Verkäufer ein drit-  
tel und der Käufer zwey drittel.

8. Im 16. und 17ten Articul wollen wir  
rechnen: daß in jedem Amt jährlich 6. Lehr-  
jungen aufgedingt und losgesprochen, und 2.  
Meister in die Zunft angenommen werden:  
von welchen jeder in das Armenhaus bezahle  
15. kr. trägt s s s S. 32. fl.

---

9. Den 18ten Articul betreffend, können in dem Fürstenthum etliche Bedienten in jedem Jahr angenommen werden, von deren Besoldung man 1. fl. vom hundert desgleichen von jedem der eine Schultheißerey, Gerichtsstell, Bürgermeister: Amt und Schuldienst bekommt, auch 1. fl. zum Armen und Waisenhaus steuern lassen könne.

Wann davon 9. Jahre zusammen genommen, und der Ertrag für ein Jahr davon gerechnet werde, könne solcher ppter seyn

S. 100. fl.

---

10. Die beide Articula 19. und 20. können jährlich an confiscirten Geldern im Fürstenthum durch die 16. Aemter ertragen

S. 500 fl.

---

11. Wir rechnen, daß der 21te Articul an Straff: Geldern von Hurerey und Ehebruch



Bruch in jedem Amt ertrage 50. fl. thut von  
 16. Aemtern : : : S. 800. fl.

---

12. Articul 22. von Sabbath und Eh-  
 ren : Schändern jährliche Straffe in denen  
 16. Aemtern : : : S. 200. fl.

---

13. Articul 23. jährliche Policien : Strafs-  
 fen : : : S. 200. fl.

---

14. Articul 24. jährlich an Glücker-  
 Geld : : : S. 100. fl.

---

15. Articul 25. das Loskauf : Geld vom  
 Miligen : Dienst kan jährlich ertragen mit  
 denen Arbitr. Strafen : : S. 800. fl.

---

16. Articul 26, 27, 28, 29, 30. und 31.  
 können wir jährlich rechnen wenigstens : :  
 : : : S. 300. fl.

---

17. Ar-



17. Articul 33. und 34. von Testamens  
ten und Inventarien können wir von denen  
16. Nemtern jedem 100. fl. jährlich rechnen,  
also " " " " S. 1600. fl.

18. Articul 35. 36. und 37. können  
dem Waisenhaus jährlich Nutzen bringen  
" " " " S. 50. fl.

19. Die Collecte in jeder Waisenhaus:  
Kirchen-Versammlung kan inclusive des Opfers  
stocks im Haus jährlich ertragen pr. pr. "  
" " " " S. 20. fl.

20. Articul 41. 43. und 44. kan für  
Spinnen und Arbeits-Lohn von etwa 150.  
Gesunden im Waisenhaus, an Wolle, Baum-  
wolle, Flachs und Hanff in die Fabriquen ge-  
rechnet werden täglich 10. fl. thut das Jahr  
durch " " " " S. 3000. fl.

Sum. Summar. an Geld 13348. fl.  
2. An



2. An Victualien.

In Articulo 47. wollen wir rechnen, daß die in denen 256. Orten bemerkte 7680. Einwohner Steuern

a) In der Collecte im May an Butter jeder ein Viertel Pfund, thut 1920. Pfund à 10. kr. : : : : : S. 320. fl.

NB. In die Tage des Jahrs eingetheilet, hat jeder Tag fünf und ein Viertel Pfund zum Gebrauch.

b) Im Junio an Wolle, jeder ein Viertel Pfund, was der eine nicht hat, giebt der andere desto mehr. Dieses erträgt jährlich 19. Centner à 40. fl. thut : : S. 760. fl.

NB. Von dieser Wolle werden die Armen im Waisenhaus gekleidet.

c) Im Monath Julio an Heu jeder Einwohner 5. Pfund, was der eine nicht hat oder gibt, das gibt der andere desto mehr. Dies  
ses



ses trägt 384. Centner à 45. kr. thut 17280. kr.  
 S. 288. fl.

d) Im Augusto an Eyern, gibt jeder Einwohner nur eins, thut 640. Dukend à 5. kr. S. 53. fl.

NB. Diese in die wochentliche 2. Fasttage getheilet, trägt einem 77. Stück.

e) In allen Ländern gibt es keinen Wein, darum, Cessat. Hingegen aber an Hanf und Flachss in jedem Ort 8. Pfund thut von 256. Dertern 2048. Pfund à 12. kr. thut 24576. kr. S. 409. fl.

NB. Wird für Getüch in das Wapfenhaus versponnen, das Pfund zu 3. Ehlen, gibt nach dem Abgang über 5000. Ehlen Tuch.

An Grundbeeren von jedem Einwohner, einer in den andern ein Faß, thut 323. Malter à 1. fl. S. 323. fl.

NB. Dies



NB. Diese werden meistens zur Vieh-  
Mastung verbraucht.

- f) Im November allerley Frucht und Ge-  
ströhe.

Wir wollen rechnen, daß in jedem Ort  
30. Sechter Frucht gesteuert werden, was  
den Pfalz: Zwenbrücker Maasung ein  
Malter zwey Faß, oder Mannher neun  
Simmern aus, thut von 256. Orten 320.  
Malter, gering zu 5. fl. gerechnet thut  
 „ „ „ „ „ S. 1600 fl.

Desgleichen gibt der dritte Mann im Ort  
ein Gebund Strohe, thut 2560. Gebund  
das 100. zu acht Gulden, erträgt  
 „ „ „ „ „ S. 204. fl.

NB. Das Strohe wird in die Betten ge-  
braucht.

- g) Im December an Dörrfleisch, wann in  
jedem Ort der dritte Mann nur 1. Stücl



zu drey Pfund gibt, das macht 7680  
Pfund à 8. kr. thut  $\text{r} \text{r} \text{r}$  S. 1024. fl.

NB. Dieses Dörrfleisch in die Wochen des  
Jahrs getheilt, kommt auf jede Woche  
147. Pfund.

Wann nun das oben gesammlete Heu und  
die Grundbeeren von denen 16. Orten jedes  
Amtes zusammen an einen Ort gebracht  
wird: welches wären 24. Centner Heu und  
20. Malter Grundbeeren, so könnten daselbst  
2. Stück magere Ochsen eingestellet und dar  
mit, wo nicht ganz fett, doch gut Esbar ge  
macht werden. Milch könne man 32. gute  
schlachtbare Ochsen jeden zu 4. Centner jähr  
lich im Wansenhaus haben, solche nach und  
nach gemehlet und das frische Rindfleisch zu  
128. Centner in die Wochen vertheilet, trägt  
jeder Woche 240. Pfund, rechnet man obiges  
Dörrfleisch mit 147. Pfund darzu, macht es  
387. Pfund, selche auf 5. Tage in der Wo  
che eingetheilet macht einem Tag 77. Pfund.  
Die 2. andere Tage locht man Fasten-Speisen.

Das



Das Unschlitt und die 32. Ochsenhäute  
gibt dem Waisenhaus Lichter und Sohlleder  
zu denen Schuhen.

Summirt man also vorstehende baare Geld:  
Einnahm ad : : : 13348. fl.  
hierzü den Geld: Ertrag dieser Victualien ad  
: : : : 4981. fl.  
Ist es eine Summe zu : 18329. fl.

Darfür in diesem Fürstenthum alle Arme  
und Gebrechliche des Landes, ohne sonderlichen  
Abbruch der Obrigkeit, und ohne Druck der  
Untertanen, als welche an sonstige Bettler  
nichts mehr abgeben, zum Preis Gottes er-  
halten werden können.

Wird nach vorstehender Ausrechnung be-  
trachtet, was die freywillige Steuern jedem  
Land, Einwohner des Jahrs betragen;

Als an Geld.

Zu denen 4. Quartal: Collecten 4. kr.

An Victualien.

Im May ein Viertel Pfund Butter 3. kr.

Im Junio ein Viertel Pfund Woll 5. kr.

Ⓞ

Im

Im Julio fünf Pfund Heu : : : : 3. kr.

Im August ein Ey : : : : : 2. pf.

Im October ein Viertel Pfund Hanf 4. kr.

: : : ein Faß Grundbeeren : : 8. kr.

Im November ein Sechter Korn 13. kr.

: : : ein Drittel Gebund Strohe 2. kr.

Im December ein Pfund Dörrfleisch 8. kr.

Summa 50. kr. 2. pf.

So kommt keiner Haushaltung die Woche ein Kreuzer zur Last.

Wolte man einen jeden vernünftigen Einwohner fragen: ob er lieber dieses wenige zu Versorgung der Land: Armen steuern, oder im Gegentheile das vier doppelte forthin denen Bettlern für der Thür und auf den Strassen geben, und der Diebs: Gefahr unterworffen seyn wolte? Es würde jeder, mit den Armen, ausruffen und sagen: Ja, Ja, HERR, eyhle, hilf und errette uns nach deinem Gnaden: Willen; So wollen wir die dancken und dich loben.



Deco:



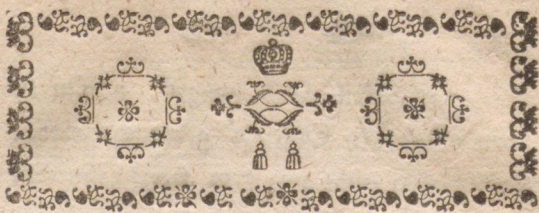
Deconomie=  
Beschreibung,

Wie grosse

Landes = Fürsten,  
Grafen und Herren,  
Ihre Staaten in den besten Flor,  
die Unterthanen in guten Stand,  
und ihre Revenüen in Verbesserung  
bringen können.







**W**ann ein grosser Landes-Fürst seine Staaten in den besten Flor, seine Unterthanen in einen guten Stand, und seine Revenüen in Verbesserung zu bringen den höchsten Bedacht nehmen will, so wäre (in dem Fall annoch dergleichen abgängig seye) desfordersamsten dahin zu reflectiren: daß

I.

Dessen Hofstaat mit solchen Personen bestellet werde, welche vorher erprobet, gute Vernunftes: Gaben, und diesen, anklebende gute Education, besitzen, damit selbige, neben der Hof-Bedienung auch noch zu andern Mi-





litar: oder Civil: Bedienungen, mithin in  
zwey oder drey Collegiis gebraucht werden  
können, um nicht nur dem Herrschafftlichen  
Erario die halbe Besoldung zu menagiren, son-  
dern auch bey allen Fürsallenheiten den Landes-  
Herrn zu einem, seinem Fürstlichen Rang con-  
formen comportablen Bezeigen gegen andere  
grosse Könige, Fürsten und Herren zu ver-  
leiten, und dem klagenden und bedrängten  
Unterthanen das Fürwort zur Fürstlichen Gna-  
de zu bewürcken; als deren Bezeigung einem  
Hohen Landes-Regenten so mehr göttlichen  
Segen und weltgepriesene honneur bring-  
get; Ueberhaupt dessen Herrlichkeit und Hof-  
Staat so glänzender macht.

Sodann wären ebenmäßig

II.

Alle Justiz-Departements mit solchen Glie-  
dern zu bestellen: welche, nebst der Gelahr-  
heit, einen guten und gottesfürchtigen Lebens-  
wan:



wandel besitzen und die Vermuthung fürwaltet, daß in Conformität derer Pflichten die Justiz nicht gebeuget, nicht verlängert, sondern nach Maßgab des wohlseeligen Herrn Cancellars von Cocceii löblicher Einrichtung in denen Königlich : Preussischen Landen beschleuniget werde.

Von welchen Gelahrten

III.

Einer für das Fürstliche Archiv, als Lehensprobst bestellet werden muß, um auf die Landesherrschaffliche Lehens Güter und Erbrechten wachtsam zu seyn, damit dem Herrn und dessen hohen Erbfolgeren kein Schaden und Nachtheil erwachse.

Desgleichen auch

IV.

Das Cammer : Collegium mit solchen gottesfürchtigen in allerley Rechnungen geübten und geschickten Personen zu versehen, welche

ⓑ 4

a) gute



- a), gute Deconomi sind und auf die Verbesserung derer herrschaftlichen Hofgüther, Erb-Bestände, Schweizeren und Schäferen sehen, überhaupt also
- b) auf gute Einrichtungen im Land allen Fleiß anwenden, wodurch die Fürstliche Gefälle vermehret und im Stand erhalten werden, (ex. gr.)
- c) Auf die Bestellung sämtlicher Kellereyen im Land den Bedacht nehmen, daß solche mit Caution-Vermögenden guten Cammers Schreibern bestellet werden, welche ihre Einnahm und Ausgab alle Quartal, in General-Rubriquen, auf einer Tabell einschicken müssen, darab sein Herr seine Einkünfte absehen könne; bey welchen Kellern denn auch der zeitliche Frucht-Umsatz geschehen müsse, damit der wahre Abgang für dem falschen an das Licht komme und der Betrug vermieden werde;
- wor:



worüber der Beamte das erforderliche attestiren müsse.

So dann

- d) auf die accurate Distribuirung des Stempel-Papiers nach denen gesetzten Stufen,
- e) Versteigerung aller Zehenden zur rechten Zeit und ohne Eigennuß des Kellers,

Und

- f) Aufspeicherung derer Früchte, auf den Nothfall einer Theuerung,
- g) Auf die Land-Renovations und darüber zu lieferende Special-Charte: worab dem Herrn eine General-Charte über seine Lande verfertiget werden könne: sofort auf die durch die Renovation abfallende Vacantien zum Herrschaftlichen Erario.
- h) Auf Peræquatur-Bedienten, welche die verkaufte und gekaufte Güter in jedem Ort ab- und zuschreiben und die Quartals



tal: Schatzungs: listen dem Schultheiß  
attestiren,

i) Auf die Bestellung derer Bau: und Forst:  
Aemter,

k) Auf Anlegung gemeiner Amts: oder Land:  
Cassen,

l) Anstellung verständiger Chausse-Commis:  
sarien, und besonders

m) Auf Anlegung allerley dem Land nutzbare  
fürträgliche Manufacturen und Fabriquen,  
von Wolle, Hanf und Flachs, Baumwolle  
und Seiden, Leder, Eisen und Stahl,  
Kupfer und Messing, Holzwerc, Färber,  
und Druckereyen, Taback und dergleichen,  
mit Verbott der Ausfuhr im Land, auf die  
hierzu erforderliche Materialien u. mithin  
überhaupt

n) Auf ein florisantes Commercium im Land,  
und

o) Auf





- o) Auf ein wohl eingerichtetes Post- Wesen,  
als die Seele davon;

Sodann

- p) Auf Anlegung Waisen- Armen- und Zucht-  
Häuser im Land, zum Behuf derer Fabri-  
quen, und zum Unterhalt der Armen;

Desgleichen

- q) Auf Stiftung einer in etliche Classen ge-  
theilten Wittwen Cassa, für der Bedienten  
Wittweiber Unterhalt, damit dem Fürst-  
lichen Erario, durch erbettelte Gnaden-  
Geschenke keine Abgab entstehe;

Auch

- r) Auf Einricht- und Anlegung schicklicher  
Jahr- Märkten in etlichen Dertern des  
Landes, des hauptsächlichsten beflissen seyen;  
und noch auf dergleichen nutzbare Dinge  
mehr. Welchem Cammer- Collegio ein  
Director fürstehe, der stets eine Observa-  
tions:



tions: Tabelle für Rugen liegen habe: was für Geschäfte der Cammer täglich, wochentlich, monatlich und jährlich fürfallen und zu verrichten sind, damit bey keinem Erb: und Temporal: Bestand ein Schaden entstehen, die Quartal: Gelder zur rechten Zeit eingehen und an die Behörden abgegeben werden können, auf daß nicht mancher Rechnungs: Bedienter mit seines Herrn Renthen eigenen Handel treibe, sondern immerdar ein Geld: Vorrath in der Cammer: Cassa zu des Herrn Gebrauch erfunden werde. Besonders aber auch

### Daß

- s) Alle Jahr jedem Rechnungs: Bedienten seine Rechnung abgenommen und justificiret werde, damit durch die Länge der Zeit einige Quittungen nicht dunkel und disputirlich, besonders aber, in ereigneten Sterbsfall, der Bedienten Wittwen nicht gefährdet



det werden. Widrigens das Cammer-Collegium für den sich ereigneten Receß und Schaden stehen müsse.

Wie denn auch

V.

Jedes Orts Beamter dahin zu sehen habe, daß keiner seiner Amts-Untergebenen aus Liederlichkeit in Rückfall komme; in welchem Fall der Beamte für den Schaden zu stehen habe; darüber dieser alle Jahr einen Etat einschicken müsse. Die genaue Einsicht dieses Puncts bestehet bey denen begüterten vermittelst Producirung ihres Renovations- und Schatzungs-Büchleins über Haus- und Güter; bey Handlungs-Leuten aber in einem Hand-treuen Anzeigen ihres ganzen Vermögens, mit der Warnung: daferne einer weniger angiebt, der in diesem Jahr stirbet, und doch mehreres hinterläßet, daß das Surplus dem Fisco anheim falle. Es bezahlet daher  
keiner



keiner doch nicht mehr, als seine ordinaire Schakung.

Und damit ein Herr geschickte und gelehrte Bedienten, Landsassen, Unterthanen und Einwohner erziehe und erhalte, so wäre

## VI.

Auf die Universitäten im Land zu sehen, daß solche continue mit gelehrten und hinreichlich salarirenden Professorn bestellet seyen, welche durch Haltung fleißiger und obhaußgesetzter Collegien viele Ausländer mit ihren Geldern herbey ziehen. Es muß aber der Professor durch seine fette Besoldung die zu haltende Collegia nicht negligiren, sondern einer dem andern es im Fleiß suchen fürzuthun, damit der Universität Lob erwachse, die Bursche ihrer Eltern Geld nicht müßig verzehren, und der Professor selbst den seinen, durch seinen Fleiß etwas acquirire.

Und





Und daß

VII.

Kein Landes-Kind zu einer Bedienung employret werden solle, der nicht seinen academischen Cursum darauf absolviret, seine Gelder im Land gelassen, und sich einen Meritum, Krafft eines Zeugnißes, erworben habe. Dem Besuch anderer Universitäten ohnbenommen. Auch damit Kirchen und Schulen wohl bestellet seyen und statt mageren Predigten so mehr erbaulichere erfolgen mögen; wodurch der Zuhörer in den Schrancken eines guten Christen erhalten wird; wäre.

VIII.

Diesen Bedienten ihre Besoldungen, a proportion des Nutzens von dem Pfarr-Guth, in Fixo zu reguliren und die richtige Bezahlung zu assigniren; deren Pfarr-Güther aber mit denen Renovations-Vacantien zu vereinbahren und Herrschafftliche Hof-Güther anzulegen,



legen, von welchen entweder der Pacht an Geld, oder in naturalibus zur Fürstlichen Hofhaltung geliefert und zugebracht werden kan. Auf diese Weise könne der Geistliche, an statt auf das Feld, so fleißiger in die Schulen gehen, die Lehren der Jugend verbessern und mehreren Fleiß auf das Studiren wenden, damit er mehr von Gottes Wort als vom Handel auf denen Märkten zu reden wisse. Ein Acker, Garten und Wiese, mag jedem zur Nothdurft belassen werden. Zu welchem Ende müsse

## IX.

Dem Consistorio ein Director fürstehen, der in denen geistlichen Rechten wohl erfahren ist, und auf die Herrschaftliche Jura Ecclesiastica das Augenmerk habe, und den Bedacht nehme, wo eine Beschreibung davon ermangelt, daß solche genauest beygesucht und zum Druck befördert werde. Die geistlichen Fürstlicher aber



aber müssen die Visitationen derer Kirchen und Schalen wenigstens alle zwey oder drey Jahre einmahl fürnehmen und die Widerwärtigkeiten in denen geistlichen Gemeinden schlichten und in gutes Verständniß setzen; mithin auf die gute Arbeit im Weinberg Christi den fleißigen Bedacht nehmen. Deren gemäßigte Diäten werden von denen Kirchen, Gefällen gegen Quittung bezahlet. Damit auch dem Herrn, Untertanen erwachsen und nicht par negligence in der Jugend oder sonsten durch Contagionen für Ablauff der bestimmten Zeit dahin sterben und das Land entvölkere werde;

So seyen

X.

Geschickte Doctores, Physici, Chirurgi und Hebammen anzustellen, und aus denen Land-Cassen zu salariren.

Welche dann

XI.

Ein wachtsames Auge auf die Pharmacien halten müssen, damit alle Compositiones recht gemacht,

5



gemucht, der Medicus nicht durch quid pro quo belogen, und der Patient betrogen, auch eine woderirte Arhney: Tax aufgelegt werde; allen unverständigen Arhney:Pfuschern aber ein scharfes Verbott zu thun, weil solche mehr verderben als gut machen; besonders aber denen Juden: Doctorn das practiciren unter denen Christen aus dem Grund zu verbieten: da die Juden Christum, das Haupt, fälschlich zum Tod behandelt, daß die glaubige Christen von denen Juden sich nichts bessers zu versichern haben. Auf daß dann ein jeder Unterthan in der Nahrung so besser durchkomme.

So könnten

XII.

Die jüngere Söhne des Vatters zum Militaire genommen, dem ältesten aber injungiret werden: sich höchstens im vier- und zwanzigsten Jahr Alters zu verheurathen, damit der Nachwachs erfolge; Doch jezuweilen können in jedem Dorff einige zu Handwerckern belaf-



belassen werden. Durch die Heurath des ältesten Sohnes und derer Handwercks: Bur: schen, werden die Töchter des Landes angebracht.

Damit nun im Land alle Müßiggänger, Bettler, Raub: und Diebs: Gesindel und leichtfertige Dirnen weggeschafft werden mögen; so wäre des Ends und zum Behuf derer Fabriquen

XIII.

Ein Herrschafeliches Wittwen: Waisen: Armen: Arbeits: und Zucht: Haus anzulegen, worinnen ein jeder seinen Unterhalt bekomme. Das von der Herrschafft entweder allein, oder in Gemeinschaft einiger Particuliers zum Anfang und Unterhaltung derer des fordersamsten im Land angelegten Fabriquen eingeschossene Capital aber müsse wenigstens 2. Jahr ohne Interesse, nach deren Umlauff sodann mit 6. Procento verinterefiret, und der übrige Profit dem Director für seine Befoldung und zu Bezahlung seines Commis und übriger Ar:





beitern auf Rechnung belassen werden, weilien die erste 2. Jahre schier völlig hinauffen ehe ein Kreuzer eingenommen werde; Massen zu erst für das Gebäude, sodann für die Haus-Mobilien und für die erforderliche Materias-lien, ( ex. gr. ) bey denen Spinn- und Weberen: Fabriquen für Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Spinnräder, Happelen, Webstühle und deren Geschirr, Farbhaus und Farben, Director, Factor, Werckmeister, Färber, Weber und Gesellen, Walckmühlen, Luchscherer und Bereiter gesorget, deren Beruf, Bestellung und Salairung im Herrschafflichen Nahmen geschehen, und alle Fabrique-Fürsallenheiten allein von dem Directore entschieden, die verfertigte Waaren sodann denen Handels-Leuten im Land, weil diesen die fremde Einbringung dergleichen Waaren verboten, 6. Monat lang creditires werden müssen.

Es





Es kan in solcher Herrschaffelichen Fabri-  
que alle drey, vier, fünf oder sechs Jahre ein  
Umsturz gemacht, und die Rechnung unter-  
sucht werden, um zu sehen: auf wie viel Pro-  
cento das Facit darbey eigentlich zu machen  
seye. Da dann der weitere Ueberschuß, wann  
es die Landes-Herrschaft allein betreiben läse  
set, zum Nutzen des Armen-Hauses gewid-  
met werden könne.

Auch: weilen bey diesen Spinn- und  
Webereyen der Abgang im Sortiren, Kämmen,  
Spinnen, Weben, Wauchen und Bleichen nicht  
genau zu bestimmen ist: müsse zu Vermeidung  
alles Verdachts der Factor wenigstens scharf  
beeidiget, auch allensals mit einem beeidigten  
Contre-Rolleur vergesellschaftet seyn und je-  
des Stück Waare genau taxiret werden, in wel-  
chem Preis solches zu verkauffen seye. Des-  
sen Webern aber ist genaue Aufsicht zu hal-  
ten, Mit denen Wittwen, Waisen, Armen  
und liederlichen Leuten aber müsse nach dem



Inhalt meiner Irreländischen Preis: Schrift, sowohl was das Gebäude, als sämtlicher Unterhalt betrifft, verfahren werden; Auf welche Weise diese alle unterhalten werden können. Wolten aber

## XIV.

Diesjenige Landesherren, unter deren Schutz und Gewalt etliche reiche Stifter oder Klöster befindlich sind, diese, nach Maßgab der Königlichan Französichen Maxime, zu da besserem Unterhalt sämtlicher Land: Armen, zur Bezahlung eines Jährlichen Don gratuit, oder des zwanzigsten Pfennings ihrer Jährlicher Einkünfften adstringiren, oder wohl gar solche Klöster aussterben, das Gebäude zum Armen: Haus, und deren Gefällen denen Armen des Landes zuicignen lassen, wird aus der umständlichen Beschaffenheit der Sache das Klärere zu entnehmern seyn; Massen: wann Frankreich das Recht darzu hat und sich anmasset, solches eben auch andern souverainen Für:



Fürsten und Herren nicht zu verwehren seyn. In statt nun dem Landes: Herrn sein Ararium, im Unterlassungs-Fall dieser guten Einrichtungen, geschwächet wird, wird solches, durch die Bewerckstellung dieser Dingen vielmehr verstärket und das ganze Land gebessert. Damit auch der Landmann nicht in unnöthige Schulden gerathe, wären

XV.

Herrschaftliche Verordnungen im Kleider: Pracht, Hochzeiten, Kindtauffen und Trau: ren zu thun; Und

XVI.

Auf die Anpflanzung Tabacks, Flachs, Hanf, zahmes Obsts, an dem Platz des wilden, Grundbeern, Rüben, Kraut, Klee: stücker, Wicffutter, Erbsen, Linsen, Hir: schen, besonders aber vieler Wiesen ic. den Bedacht zu nehmen, weilten dadurch vieles Gefütter erhalten, viel Viehe davon unterhal: ten, viel Dung zu Verbesserung der Aecker gemacht, mithin viel Frucht gestanget, und



der Herrschaffeliche Zehende davon vermehret und verstärket wird. Similiter wäre

## XVII.

Dem Ober: Forst: Amt aufzugeben: daß auf die Waldungen im Land genauest gesehen werde; wo eine Gemarckung ihre Beholzung nicht habe, derselben nach des Orts Beschaffenheit mit Anpflanzung Buchen, Eichen, Tannen, Waiden, Erlen: und Pappel: Bäumen zu Hülff zu kommen; In denen Waldungen aber bey Hauung des Holzes, auf die Rinden vom Eichen: und auf alle Sorten des Schaff: und Bau: Holzes zu reflectiren. Wie dann, zu Menagirung der jungen Eichen für Gerber: Loh, auf die Seeg: Spähne vom Eichen: Holz und derley Dingen, womit man in denen Ländern das Leder gerbet, wo keine Eichen: Rinden zu bekommen sind: das Augenmerk zu halten sey. Damit auch das Bau: und Brenn: Holz nicht abgängig und rar, sondern im zahlbaren Preiß erhalten werde;



de, könne einem jeden Unterthanen auferleget werden, alle Jahr auf das Wald: Land eben so viele junge Eich: und Buchbäume, deren Seckling der Förster ihme anweist, zu setzen, als er zu seiner jährlichen Consumption Stämme für Bau: und Brenn: Holz bedarf. Er muß solche junge Stämme mit Dörnern umbinden, damit solche durch das Vieh oder Wildpret nicht am Wachsthum verstöhet werden. Weniger nicht wäre

XVIII.

Dem Bau: Amt zu injungiren: daß ohne dessen Vorwissen und Weisung kein neuer Bau im Land irregulaire angeleget, und wo nur möglich, dessen Dach mit keinem Stroh gedecket, mithin die Feuers: Gefahr vermieden, jede Gemeinde aber, zu Anschaffung Feuer: Simern und Wassersprühen befehliget werde. Auch wo Steine zu bekommen seyen, daß wenigstens das unterste Stock mit Mauer versehen, und das Bau: Holz erspahret wer:



den möge. Zu welcher Beobachtung müsse in jedem Amt ein Bau-Verständiger Mann vom Bau-Amt bestellet, und instruiert werden.

Auch daß

XIX.

Das Berg-Amt wachtsam aufsehe: damit bey denen Berg-Bögten, Ober- und Unter-Steuern, in allen Gewerckern, auch in denen Münz-Stätten kein Betrug fürgehe, und wo noch Erz oder Stein-Kohlen im Land anzutreffen seyen, daß solche zum Nutzen gebracht werden.

Wie dann eine abgängige Grube durch frembde Bergleute zu befahren und zu beobachten wäre, ob darinnen nicht die beste Adern verdeckt seyen und der Mitgewercker, durch die Zubus, zum wolfeilen Verkauf seines Stamms verleitet, und endlich der Berg-Bogt allein, durch derley List und Pratiquen, Herr davon werde.

Sodann



Sodann wären

XX.

Gute Fisch : Weyher und Krebs : Bäche zu unterhalten, solche mit Erbbestands : Mahl : Seeg : Dehlig : Walck : Papier : Loh : und Schleif : Mühlen zu versehen ; Die unschickliche Fischweyher hingegen zu Wiesen zu machen.

An denen Orten aber, wo es sumpfige oder Bruchland ist, da wäre aufzusuchen, ob etwa daselbsten Torff anzutreffen seye, womit an denen Holzraren Orten mit Brennen im Ofen vieler Nutzen geschaffet wird.

Gleichwie auch

XXI.

Bei allen Dicasteriis eine moderirte Tax der Sportelen und der Advocaten : Gebühren zu reguliren und alle Sportelen denen Herrschafftlichen Rent : Cammer : Gefällen zuzueignen und zu verrechnen wären ; So wäre auch

XXII.

Aller Orten im Land das Policeny : Wesen, als die Erhaltung aller Dingen, bestens einzurich:



zurichten und scharf darauf zu sehen und zu halten, daß immerdar vorräthige Früchte im Lande seyen, Becker, Mehger, Bierbräuer und Weinwirthe u. stesohin gute Waaren halten, recht Gewicht und Maaß geben und in billigem Preis; auch den Accis alle Quartal richtig bezahlen und sich in Krafft eines zu haltenden Büchleins hiermit legitimiren. Weniger nicht die Schild:Gerechtigkeit alle 30. Jahr renoviren lassen, damit solche, wegen zu lang unterlassenem Zapfen nicht in Verfall gerathe; welche Präscribierung, vermittelst einem zu docirenden Schein, abgetechnet werden müsse. Auch daß man wissen könne

## XXIII.

Wie viele Früchte das Jahr durch im Land nöthig seyen, so muß jährlich gegen Martini die Untersuchung jeder Haushaltung und deren Frucht:Vorrath geschehen, so fort seye auf die Frucht ein gewisser Preis zu setzen; auch daß für Aufspeicherung neuer Früchte,  
keine



Keine zu Brandwein verbrandt, von diesem aber das Kessel : Geld zu zahlen beobachtet werde; Damit aller Theuerung der Früchte fürgebogen, und der Hungers : Noth gesteuert wird, müste jährlich so wohl die Ausfuhr derer Früchten verboten, als dem Brandweins Brennen Schranken gestellet werden.

Nach wo nur möglich ist, wäre

XXIV.

Keinem Amtmann oder Amt : Schreiber einige Gefäll zu erheben zu belassen, sondern, fürzüglich in starcken Aemtern, einen besondern Einnehmer darzu zu bestellen, welcher allensals mit dem Amtschreiber ein Votum bey Amt habe, damit die Justiz per majora administriret, und aller partialität fürgebeuget werde; die verrechnete Amts : Sportuleu sind allein hinreichend, diesen Tertium zu salariren.

Es können beide Assessores Litterati seyn, und dennoch der eine die Amts : Schreiberey,  
und



und der andere die Amts-Kellerey versehen: wodurch sie dereinstens bey Erlangung höherer Chargen in Justiz- und Cameral-Sachen so besser zu gebrauchen sind. Von jedem Amt wird quartaliter ein Extract zur Regierung geschicket, was für Prozesse abgethan, und noch fürwaltend sind: woraus der Amts-Fleiß oder Nachlaß ersichtlich wird. Auch

## XXV.

Hey denen Zehend: Versteigerungen die zur üblen Gewohnheit gewordene gleich zu bezahlende Steigungs-Kosten abzustellen, wodurch ein Steiger nur abgeschreckt, und der Steig: Schilling geringer wird. Wie dann auch

## XXVI.

Denen Mißbräuchen bey denen Handwerkerern bessere Schrancken zu setzen seyen, weil durch dieselbe oftmahls der geschickteste Arbeiter zurück gehalten wird, wegen seinem Unvermögen die Zunft nicht anzunehmen,  
 mithin



nithin der schlechteste, wann er nur brav Geld hat und der Junst zu trincken gibet, den Fürzug behält, der geschickteste Meister hingegen vertrieben wird; besonders daß auf der Herberg keine neue Sauff: Schulden gemacht werden dürfen, die alte aber mit dem künstlig einfallenden neuen Meister: Geld in die Junst; Item dem Ausding: und Loßsprech: Geld derer Lehr: Jungen zu bezahlen; damit ein unschuldiger junger Meister nicht für die alte längst abgestorbene bezahlen müsse.

Leztlich und überhaupt hätte die Finanz: Cammer darauf das Augenmerck zu richten: daß, nach Ausweiß der Directorial Observanz: Tabelle, von Zeit zu Zeit

XXVII.

Alle Fisch: und Krebserey: Wäche im Land; Item die Bach: Waiden, die Asche zum Seifensieden und zur Pot: Asche, das Salpeter: Sieden, die Saltz: Lieferungen, Brandwein und Taback: Verkauf, das Caminfegen, Spiel:  
Leute





Leute auf Kirchweihen und Hochzeiten, die  
Spiel: Karten, Würfelen, das Lumpen-  
Sammeln, die Gälheren 2c. verpachtet wer-  
den.

Salv. plurim.

In welchem Land nun diese vorbeschriebene  
Ordnungen bestens eingerichtet und durch einen  
angestellten vigilanten Land: und Finanz:  
Rath, welcher in allen Departements ein  
freyes Entrée habe, gehandhabet werden, da  
kan Herr, Diener, und Unterthan glücklich  
und vergnügt leben und sagen: Der Seegen  
des HErrn ist groß, der HErr hat alles wohl  
gemacht, der Nahmen Gottes des HErrn  
HErrn seye gelobet und gepriesen  
in Ewigkeit.











Le 542

8

ULB Halle

3

005 217 482



102









Joh. Ludwig Hildebrandts/  
Irländische  
Preis-Schrift,

Auf welche Weise  
alle Armen, Witwen und Waisen  
in jedem Land versorget,  
dem Umlauf der Bettlern gesteuert,  
und  
das Land von allem liederlichen Gesindel  
gereinigt werde.  
1765. vermehrt und verbessert,  
Nebst  
einer Herrschaftlichen  
Deconomie = Beschreibung:  
wie ein Herr seine Staaten in den besten  
Flor, die Unterthanen in guten Stand  
und die Revenüen in Verbesserung  
bringen könne.

Frankfurt und Leipzig,

1766.

